

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Anwaltskanzleien

Information und Leitfaden für Rechtsanwälte

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorbemerkung.....	4
1.	Bekanntnis zur Anti-GW/TF-Compliance)	4
2.	Disclaimer	4
3.	Risikobasierter Ansatz	4
4.	Zu Formularen und Anleitungen.....	5
5.	Redaktioneller Hinweis.....	5
II.	Zum Rechtsrahmen.....	6
1.	Europarechtliche Vorgaben.....	6
2.	Standesrechtliche Vorschriften	7
3.	Begriffliche Anknüpfung von GW und TF an die Definitionen des StGB	7
4.	Strafrechtliche Vorschriften	7
III.	Kanzlei-bezogene Compliance: Allgemeine Sorgfaltspflichten, organisatorische Maßnahmen in der Rechtsanwaltskanzlei.....	9
1.	Individuelle kanzeleiinterne Risikoanalyse	9
2.	Angemessene und geeignete Strategien zur Verhinderung der GW	10
3.	PEP-Risikomanagementsystem.....	12
4.	Compliance-Beauftragter	12
5.	Interne Meldungen	13
6.	Datenschutzrechtliche Informationspflicht.....	13
7.	Kontrolle, Evaluierung, Anpassung	13
IV.	Mandats-bezogene Compliance: Welche Geschäfte sind erfasst?	13
1.	Geldwäschegeneigte Geschäfte	13
2.	Alle bestehende Geschäftsbeziehungen.....	14
V.	Welche mandatsbezogenen Pflichten treffen den Rechtsanwalt bei geldwäschegeneigten Geschäften?	14
1.	Allgemeine Grundsätze: Wie ist das übernommene Mandat zu überprüfen?	14
1.1.	Risikobasierte Bewertung und Überwachung	14
1.2.	Überprüfung der Transaktion sowie Prüfung der Mittelherkunft.....	15
1.3.	Aktualität der Daten und Informationen	16
1.4.	Bestehende Geschäftsbeziehungen	16
1.5.	Risikobasierte Beurteilung	16
2.	Identitätsfeststellung und -prüfung („KYC“ = Know Your Customer).....	16
2.1.	Identifikation bei geldwäschegeneigten Geschäften	16
2.2.	Ausnahme von den Sorgfaltspflichten; obligatorische Verdachtsmeldung 17	
2.3.	Feststellung und Prüfung der Identität	17
2.4.	Identifikation durch Dritte	18
2.5.	Identifikation bei (Abwicklungs-)Treuhandschaften.....	18
2.6.	Zeitpunkt der Identitätsfeststellung	19
2.7.	Zu identifizierende Personen	19
2.8.	Wirtschaftlicher Eigentümer und WiEReG-Register.....	20
2.9.	Welche Daten hat der Rechtsanwalt hinsichtlich seiner Partei festzustellen?.....	22
2.10.	Form der Identitätsfeststellung.....	22
2.11.	Identifikation bei einem Ferngeschäft	24

2.12. Aufbewahrungspflicht	24
2.13. Scheitern der Identifikation	24
2.14. Verstärkte Sorgfaltspflichten bei PEPs und diesen nahestehenden Personen	25
3. Vereinfachte Sorgfaltspflichten	27
3.1. Entfall bestimmter Compliance-Pflichten	27
3.2. Verbleibende Sorgfaltspflichten	27
4. Verdachtsmeldung	28
4.1. Wann ist eine Verdachtsmeldung zu erstatten?	28
4.2. Von der Verdachtsmeldepflicht ausgenommene Tatsachen im anwaltlichen „Kernbereich“	29
4.3. An wen ist eine Verdachtsmeldung zu richten?	30
4.4. Wie ist eine Verdachtsmeldung zu erstatten?	31
4.5. Verdachtsmeldung und anwaltliche Verschwiegenheit	31
4.6. Information über die erstattete Verdachtsmeldung	31
4.7. Ausführung des Geschäftes	32
4.8. Auskunftspflicht gegenüber der Geldwäschemeldestelle	33
VI. Überprüfungen durch die zuständige Rechtsanwaltskammer und Disziplinarstrafen	34
1. Kontrolle durch die Rechtsanwaltskammer	34
2. Mitwirkungspflicht des Rechtsanwaltes	34
3. Disziplinarstrafen	34
4. Whistleblower-Hotline	34
Anlage 1:	Anleitung zur Erstellung einer Risikoanalyse
Anlage 2:	KYC-Musterfragebogen
Anlage 2-1	Musterfragebogen Juristische Personen
Anlage 2-2	Musterfragebogen Natürliche Personen
Anlage 3:	Muster-Checkliste
Anlage 4:	Weiterführende Informationen / Links
Anlage 5:	Rechtsvorschriften

I. Vorbemerkung

1. **Bekanntnis zur Anti-GW/TF-Compliance¹⁾**

Die österreichische Rechtsanwaltschaft bekennt sich zur und unterstützt die Bekämpfung von Geldwäsche (GW) und Terrorismusfinanzierung (TF).²⁾ Die nachstehenden Ausführungen³⁾ stellen eine Übersicht über die zentralen, vor allem standesrechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Verhinderung von GW und TF dar. Sie sollen Rechtsanwälten, Rechtsanwaltsanwärtern und sonstigen Mitarbeitern einer Rechtsanwaltskanzlei als (erste) Orientierungshilfe bei der Erfüllung der berufsrechtlichen Verpflichtungen zur Verhinderung von GW und TF dienen. Dabei wird insbesondere auf die Feststellung und Überprüfung der Identität von Parteien, deren vertretungsbefugten Personen und wirtschaftlich Berechtigten Bedacht genommen. Die österreichische Rechtsanwaltschaft lehnt jede Form der Unterstützung oder Beteiligung an GW und TF entschieden ab.

2. **Disclaimer**

Die vorliegende Information gibt die Rechtsansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK) wieder. Die gesetzlichen und standesrechtlichen Vorschriften bleiben davon unberührt.⁴⁾ Die nachstehenden Ausführungen erheben auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können weder ein sorgfältiges Studium insbesondere der §§ 8a ff RAO noch einen sorgfältigen Umgang mit anwaltlichen Compliance-Pflichten im Rahmen der Berufsausübung ersetzen.

3. **Risikobasierter Ansatz**

Besonderes Augenmerk ist auf eine risikobasierte Ausrichtung der vom Rechtsanwalt zu ergreifenden Maßnahmen zu legen. Gleichzeitig ist aber darauf hinzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben im Einzelfall keinen Spielraum für eine individuelle Risikoabwägung eröffnen (zB bei der Frage, in welchen Fällen und welche Personen einer Identifizierung zu unterziehen sind). Diese Umstände sind sowohl bei der Kanzlei-Organisation (Kanzlei-bezogene / „allgemeine“ Compliance) als auch bei der Übernahme und Abwicklung jedes geldwäschegeneigten Mandats (Mandats-bezogene / „spezielle“ Compliance) zu berücksichtigen. Im Kern bedeutet die risikoorientierte Ausrichtung der Compliance die Verpflichtung, die gesetzten

1) Soweit nachfolgend aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung von „Compliance“ die Rede ist, ist darunter als „Anti-GW/TF-Compliance“ die Einhaltung aller Vorschriften zur Prävention von GW und TF zu verstehen.

2) Die Abkürzungen GW und TF bzw GW/TF sind in der Praxis zunehmend gebräuchlich und werden daher im Folgenden verwendet. International haben sich die englischen Synonyme „AML“ (Anti-Money-Laundering) bzw „CFT“ (Countering Financing of Terrorism) eingebürgert.

3) Soweit in diesem Leitfaden geschlechterspezifische Ausdrücke verwendet werden, sind jeweils Personen beider Geschlechter gleichsinnig gemeint.

4) Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Disziplinarbehörden hiervon abweichende Ansichten vertreten bzw anderweitige Schlussfolgerungen ziehen. Der vorliegende Leitfaden kann insofern nicht als „verlässliche“ Grundlage für die anwaltliche Berufsausübung betrachtet werden, zumal noch kaum einschlägige Judikatur zur Verfügung steht bzw zugänglich ist. Im Sinne eines allgemeinen „Disclaimers“ wird daher die Haftung für den Inhalt dieses Leitfadens ausgeschlossen, auch wenn dieser nach bestem Wissen und Gewissen erstellt wurde. Dies gilt in gleicher Weise für Anleitungen, Formulare etc.

Maßnahmen in eine angemessene und in diesem Sinn ausreichende Relation zur Gefahr zu setzen, dass ein Rechtsanwalt, seine Kanzlei oder ein konkretes Mandat der GW oder TF Vorschub leisten. Bei dieser Abschätzung hat der Rechtsanwalt eine Mehrzahl objektiver (Liste riskanter Drittstaaten etc) und subjektiver (Art und Umfang des Geschäfts, Erfahrungen etc) Umstände zu beachten. Nach Maßgabe dessen hat jeder Rechtsanwalt insbesondere unter Berücksichtigung der Art, Größe und Struktur der Rechtsanwaltskanzlei und der Parteien sowie deren Risikopotenzial eigenverantwortlich und mit der gebotenen Sorgfalt in jedem konkreten Einzelfall die gebotenen Maßnahmen zu setzen. Neben den gesetzlichen Vorschriften stehen eine Reihe weiterführender Quellen zur Verfügung, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der anwaltlichen Compliance-Anforderungen herangezogen werden können. Es wird daher insbesondere empfohlen, auch die im Folgenden angeführten Verweise auf solche weitergehenden Informationen zu nutzen.

4. Zu Formularen und Anleitungen

Die berufsrechtlichen Vorschriften kennen grundsätzlich keine Verpflichtung, zur Erfüllung berufsrechtlicher Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit GW und TF bestimmte Formulare oder Muster zu verwenden.⁵⁾ Soweit der ÖRAK Formulare und Anleitungen zur Verfügung stellt, wird deren Verwendung gleichwohl empfohlen, spiegelt sich darin doch eine Dokumentation von einschlägigen Standespflichten. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, solche Formulare und Anleitungen gegebenenfalls individuell anzupassen. Gewarnt wird vor allem davor, die Anleitung zur Erstellung einer kanzleiinternen Risikoanalyse (vgl dazu unten Punkt III.1.) unkritisch als Muster heranzuziehen bzw deren (oder eine andere) Textierung ungeprüft und ohne entsprechende Anpassung zu übernehmen; in einer tauglichen Kanzlei-Risikoanalyse müssen nämlich gerade die individuellen Besonderheiten des konkreten Kanzleibetriebs zum Ausdruck kommen (arg § 8a Abs 3 RAO: „[...] Analyse und Bewertung des *für ihn* [sc des Rechtsanwalts] bestehenden Risikos [...]“).

5. Redaktioneller Hinweis

Sofern im Folgenden aus Vereinfachungsgründen über die Verhinderung von GW gesprochen wird, ist, sofern keine gegenteilige Feststellung erfolgt, im selben Umfang stets auch die Bekämpfung von TF mit umfasst.

⁵⁾ Eine Ausnahme hiervon gilt lediglich für die Abgabe von Verdachtsmeldungen gegenüber der Behörde (Geldwäschemeldestelle), die bestimmten Anforderungen zu entsprechen hat (siehe dazu § 8c Abs 1 RAO).

II. Zum Rechtsrahmen

1. Europarechtliche Vorgaben

Zentrale Bedeutung kommt der sogenannten **4. Geldwäscherichtlinie**⁶⁾ in der Fassung der **5. Geldwäscherichtlinie**⁷⁾ zu.⁸⁾ Mit dieser Richtlinie wurden die bestehenden Bestimmungen aus vorangegangenen Rechtsakten, insbesondere der 3. Geldwäscherichtlinie, weiter verschärft, insbesondere erfolgt eine **Anpassung** an die überarbeiteten **Empfehlungen** der **Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)** zur Verhinderung der GW und TF. Die 5. Geldwäscherichtlinie setzt den Weg weiterer Nachschärfungen bereits bestehender Verpflichtungen fort. Ein zentraler Aspekt ist dabei die laufend stärkere Akzentuierung und Ausweitung der auch vom einzelnen Rechtsanwalt für seine konkrete Tätigkeit vorzunehmenden Risikoanalysen, die anhand spezifischer, nach den eigenen Verhältnissen zu beurteilenden Faktoren zu erfolgen haben.

Die 4. Geldwäscherichtlinie wurde in Österreich für die Rechtsanwälte durch das **Berufsrechts-Änderungsgesetz 2016 - BRÄG 2016**⁹⁾ umgesetzt, die 5. Geldwäscherichtlinie wurde im **Berufsrechts-Änderungsgesetz 2020 - BRÄG 2020**¹⁰⁾ in nationales Recht transformiert. Dazwischen¹¹⁾ kam es zu Änderungen der RAO und des DSt, die auf einem gegen die Republik Österreich gerichteten Vertragsverletzungsverfahren wegen der behaupteten mangelhaften Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben beruhen. Weitere Änderungen der RAO waren zuvor bereits durch BGBl I 141/2009 und BGBl I 38/2010 erfolgt.

Für die Finanzinstitute wurde ein eigenes Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (**Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG**)¹²⁾ geschaffen, in dem einerseits die früher in einzelnen Gesetzen (insbesondere im BWG und VAG) verstreuten Geldwäschebestimmungen für den gesamten Finanzmarkt zusammengefasst sind und auf das andererseits die RAO zwischenzeitlich wiederholt referenziert.

⁶⁾ RL (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der VO (EU) Nr. 648/2012 und zur Aufhebung der RL 2005/60/EG und der RL 2006/70/EG vom 05.06.2015.

⁷⁾ RL (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der RL (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der RL 2009/138/EG und 2013/36/EU.

⁸⁾ Beachte: Die 4. Geldwäscherichtlinie wurde zudem jüngst durch die RL (EU) 2019/2177 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2019 zur Änderung der RL 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), der RL 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente, und der RL (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung angepasst. Die darin enthaltenen Änderungen beziehen sich primär auf die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) sowie auf Fragen der supranationalen Zusammenarbeit, Kommunikation und Dokumentation und haben damit keinen erkennbaren unmittelbaren Einfluss auf die anwaltliche Berufsausübung.

⁹⁾ BGBl I 10/2017.

¹⁰⁾ BGBl I 19/2020.

¹¹⁾ BGBl I 61/2019.

¹²⁾ BGBl I 118/2016.

In gleicher Weise von zentraler Bedeutung ist das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (**Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG**)¹³⁾, auf das die rechtsanwaltlichen Berufsvorschriften mehrfach verweisen.

Eine sorgfältige rechtsanwaltliche Compliance bedingt daher auch die Einbeziehung dieser Rechtsvorschriften.

Im Übrigen erfolgt die Umsetzung der Geldwäscherichtlinie für weitere verpflichtete Berufsgruppen in verschiedenen MaterienGesetzen, wie etwa dem **WTBG**, der **GewO**, dem **BiBuG**, dem **BörseG** oder dem **GSpG**. Damit einher geht eine innerstaatliche Rechtszersplitterung, die durch die Notwendigkeit eines jeweiligen richtlinienkonformen Gesetzesverständnisses gemildert werden sollte.

Im Hinblick auf die weitere Rechtsentwicklung wird angeraten, sich regelmäßig über allfällige Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften, einschließlich der FATF-Empfehlungen, zu informieren; diesbezüglich wird insbesondere auf die in *Anlage 4* angeführten Links verwiesen.

2. Standesrechtliche Vorschriften

Neben der RAO ist insbesondere auf die spezifisch GW-bezogenen Regelungen des DSt¹⁴⁾ abzustellen. Ergänzt werden die erwähnten Vorschriften schließlich durch § 43 RL-BA 2015.

3. Begriffliche Anknüpfung von GW und TF an die Definitionen des StGB

Die Definitionen der Begriffe GW und TF finden sich in den §§ 165 und 278d StGB. Diese Legaldefinitionen liegen auch den Compliance-Pflichten nach der RAO und dem DSt zugrunde. Soweit die RAO auf GW und TF referenziert, sind damit also die Tatbestände der §§ 165 und 278d des StGB gemeint. Auf die Textierung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen wird verwiesen.

Aufgrund des umfassenden Vortatenkataloges des § 165 Abs 1 StGB kann GW in vielfältiger – vom allgemeinen Sprachgebrauch abweichender – Form vorliegen. Die Prüfung der in § 165 Abs 1 StGB aufgelisteten Vortaten wird daher besonders empfohlen, um gegebenenfalls prüfen zu können, ob im Zuge des übernommenen Mandats Mittel verwendet werden, die aus solchen Vortaten stammen können.

4. Strafrechtliche Vorschriften

Die berufsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere) der §§ 8a ff RAO regeln “lediglich” die von jedem Rechtsanwalt einzuhaltenden Sorgfaltsmaßnahmen iS einer allgemeinen und speziellen Compliance. Damit soll verhindert werden, dass er und seine Kanzlei für Zwecke der GW missbraucht werden.

¹³⁾ BGBl I 136/2017.

¹⁴⁾ §§ 16, 23, 24 und 70 DSt.

Von dieser berufsrechtlichen Compliance losgelöst zu betrachten ist das (grundsätzliche) strafrechtliche Risiko des Anwalts. Dieses besteht nicht nur bei geldwäschegeneigten Geschäften (zu dieser Kategorie siehe unten Punkt IV.).

Schon nach allgemeinen Grundsätzen ist jedem Rechtsanwalt die Mitwirkung an gesetzwidrigen Handlungen untersagt.¹⁵⁾ Das Fehlen von Compliance-Pflichten darf also nicht dazu verleiten, bei Mandaten, die nicht von GW-spezifischen Sorgfaltspflichten erfasst sind, die Augen vor potenziellen GW-Risiken zu verschließen. Wirkt ein Rechtsanwalt an einem Geschäft mit, bei dem die Gelder aus einer kriminellen Vortat im Sinne des § 165 StGB stammen, kann das nicht nur einen Verstoß gegen berufsrechtliche Pflichten darstellen, sondern auch einen der vorgenannten Straftatbestände verwirklichen. Erhöhte Vorsicht ist aus anwaltlicher Sicht vor allem im Hinblick auf die subjektiven Tatseite des § 165 StGB insbesondere dann angezeigt, wenn der Rechtsanwalt eine Verdachtsmeldung bei der Geldwäschemeldestelle gemacht hat, diese aber keine Rückäußerung gegeben oder keine einschränkende Anordnung (Untersagung der Durchführung des Geschäfts; vorläufiger Aufschub; vgl unten V.4.7.) vorgenommen hat. Sollte sich in einem solchen Fall später, zB im Zuge eines Strafverfahrens, herausstellen, dass es sich bei dem gegenständlichen Geschäft um GW gehandelt hat, ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Rechtsanwalt wegen Beitragstäterschaft strafrechtlich verfolgt wird, hoch.

Auf den Umstand, dass auch jede (selbst nur versuchte) Beteiligung an GW/TF strafbar ist, ist demgemäß besonders Bedacht zu nehmen. Hierbei spielen subjektive Faktoren in Bezug auf die Kenntnis des Rechtsanwalts über die Herkunft von Vermögenswerten in der Sphäre des Klienten eine wesentliche Rolle. § 165 StGB differenziert im Hinblick auf verschiedene Tatbestände nämlich zwischen unterschiedlichen subjektiven Tatseiten. Besonders bedeutsam manifestiert sich das anwaltliche Risiko in diesem Zusammenhang bei der Annahme von Honorar im Rahmen einer Strafverteidigung. Mit guten Argumenten wird vertreten, dass die Entgegennahme eines angemessenen Honorars den Tatbestand des § 165 StGB nicht erfüllt, zumal andernfalls das Grundrecht auf Wahlverteidigung¹⁶⁾ verletzt würde; eine diesbezügliche gesetzliche Klarstellung ist als Forderung der Anwaltschaft indes noch ausständig. Gegen eine Strafbarkeit in diesen Fällen kann auch ins Treffen geführt werden, dass die üblichen Kosten einer Verteidigung als sozialadäquate Zahlungen vom Schutzzweck des Tatbestands des § 165 StGB per se nicht erfasst sind, insbesondere nicht in Form eines inkriminierten Beitrags.

Beispiel: Ist dem Rechtsanwalt aufgrund der Information seines Mandanten etwa bekannt, dass es sich beim Kaufpreis für eine Liegenschaft um „inkriminiertes“ („kontaminiertes“) Geld handelt und wickelt er die Transaktion dennoch ab, verstößt er dadurch nicht nur gegen die Bestimmungen der RAO zur Verhinderung von GW, sondern auch gegen § 165 StGB. Nach § 165 Abs 1 StGB ist nämlich bereits der bedingte Vorsatz des Rechtsanwaltes ausreichend, zu einer Eigengeldwäsche des Mandanten beizutragen, dh wenn der Rechtsanwalt es ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet, dass der Mandant Geldmittel verwendet, die dieser aus einer strafbaren Handlung (siehe den Vortatenkatalog in § 165 StGB) lukriert hat; lediglich bei den Tathandlungen des § 165 Abs 2

¹⁵⁾ § 9 Abs 1 Satz 1 RAO.

¹⁶⁾ Art 6 Abs 3 EMRK.

StGB, nach welcher Bestimmung nur Fremdgeldwäsche strafbar ist, ist Wissentlichkeit erforderlich.

Neben den berufsrechtlichen Compliance-Pflichten ist auf internationaler Ebene auch der Straftatbestand der GW einer stetigen Verschärfung unterzogen. Demgemäß wurde – überwiegend als **6. Geldwäscherichtlinie** bezeichnet – im Oktober 2018 die Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche verabschiedet, deren Umsetzungsfrist am 3. Dezember 2020 endet. Gerade angesichts dieser Entwicklungen wird empfohlen, die weiteren gesetzgeberischen Aktivitäten auf diesem Gebiet sorgfältig zu verfolgen.

III. Kanzlei-bezogene Compliance: Allgemeine Sorgfaltspflichten, organisatorische Maßnahmen in der Rechtsanwaltskanzlei

Hinsichtlich der von Rechtsanwälten im Interesse der Verhinderung von GW zu setzenden Vorsichtsmaßnahmen ist - wie oben bereits skizziert - zwischen

- den **allgemeinen**, die **Organisation der Rechtsanwaltskanzlei betreffenden Sorgfaltspflichten** und
 - den **auftragsbezogenen**, grundsätzlich nur an die geldwäschegeeigneten Geschäfte anknüpfenden **Sorgfaltspflichten**
- zu **unterscheiden**.

1. Individuelle kanzleiinterne Risikoanalyse

Jeder Rechtsanwalt hat unter Bedachtnahme auf seine konkrete **Geschäftstätigkeit** sowie auf **Art und Größe seiner Kanzlei** und unter Berücksichtigung bestimmter Risikofaktoren (Länder, Produkte, Vertriebskanäle etc) eine individuelle Analyse und Bewertung seines konkreten GW-Risikos (**Risikoanalyse**) vorzunehmen.¹⁷⁾ Er hat dabei – ausgehend von der Struktur seiner Kanzlei, seinen Klienten und der von ihm für seine Mandanten angebotenen Leistungen – zu prüfen, ob und inwieweit er und seine Mitarbeiter für Zwecke der GW missbraucht werden können. Bei Kanzleigemeinschaften hat die Risikoanalyse die spezifischen Risiken jedes Rechtsanwalts, der in der Kanzlei tätig ist, abzudecken. Dabei ist es ratsam, die supranationale Risikoanalyse auf Unionsebene sowie die nationale Risikoanalyse zu beachten, die sich mit bestimmten Risikofaktoren und typischen Risikoszenarien auseinandersetzen.¹⁸⁾

Bestimmte Tatsachen in Bezug auf den anwaltlichen „Kernbereich“ müssen nicht in die Risikoanalyse aufgenommen werden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Informationen, die der Rechtsanwalt von einer oder über eine Partei im Rahmen der Rechtsberatung oder im Zusammenhang mit ihrer Vertretung vor einem Gericht oder einer diesem vorgeschalteten Behörde oder Staatsanwaltschaft erhalten hat.¹⁹⁾

¹⁷⁾ Vgl § 8a Abs 3 RAO.

¹⁸⁾ Vgl dazu bereits den obigen Hinweis in Punkt I.4., in dem vor der unkritischen textlichen Übernahme von Mustern, Anleitungen oder auch Risikoanalysen anderer Kanzleien gewarnt wird.

¹⁹⁾ § 8c Abs 3 Satz 3 RAO.

Um immer wieder auftretenden Missverständnissen von vornherein und in aller Klarheit zu begegnen: Eine individuelle Kanzleiinterne Risikoanalyse ist auch dann zu erarbeiten, wenn der Rechtsanwalt üblicherweise keine geldwäschegeneigten Transaktionen betreut, etwa weil er ausschließlich mit familienrechtlichen Angelegenheiten befasst ist oder seine Tätigkeit auf die Strafverteidigung fokussiert. - Mit anderen Worten: **Jede Kanzlei bedarf einer konkreten Risikoanalyse.**

Sofern die konkrete Risikoanalyse von vornherein zum Ergebnis führt, dass generell keine geldwäschegeneigten Geschäfte übernommen werden, ist dies im Sinne der konkreten Risikoanalyse unter Darlegung der angebotenen bzw ausgeübten Tätigkeiten festzuhalten und stellt dies die Risikoanalyse dar. Es wird darauf hingewiesen, dass der Rechtsanwalt auch außerhalb des Bereiches von geldwäschegeneigten Geschäften in seinem Tätigkeitsbereich darauf zu achten hat, ob sonstige Risiken bestehen, dass die Kanzlei in GW involviert werden könnte (zB im Falle von Barzahlungen, sei es die Barzahlung von Fremdgeld oder Honorar, Sham Litigation etc). Auch für diese Fälle soll der Rechtsanwalt Kanzleiinterne Maßnahmen vorsehen, die das Erkennen derartiger Gefahren und die Verringerung des damit verbundenen Risikos ermöglichen. Abgesehen davon können keine generalisierenden Aussagen getroffen werden, sondern sind jeweils die Umstände des Einzelfalles zu beachten.

Die vorgenommene Bewertung und deren Ergebnisse sind **schriftlich aufzuzeichnen** und regelmäßig zu **aktualisieren** bzw auf ihre Aktualität zu prüfen. Risikobasiert kann eine zB jährliche Aktualisierung ausreichend sein. Ändern sich jedoch für die Kanzleianalyse relevante Umstände, wie zB die rechtlichen Rahmenbedingungen, die bearbeiteten Geschäftsbereiche der Rechtsanwaltskanzlei oder grundlegende organisatorische Abläufe, bedarf es einer anlassbezogenen Anpassung der Risikoanalyse. Auch diese wird schriftlich entsprechend zu dokumentieren sein.

Auf Anfrage ist die Risikoanalyse der Rechtsanwaltskammer zur Verfügung zu stellen.

Basierend auf dieser Kanzleiinternen Risikoanalyse hat der Rechtsanwalt gemäß § 8 Abs 2 RAO **angemessene** und **geeignete Strategien** und **Verfahren** zur Erfüllung der ihm im Rahmen der **Bekämpfung der GW** auferlegten Sorgfaltspflichten einzuführen und aufrechtzuerhalten (*siehe unten 2.*).

2. Angemessene und geeignete Strategien zur Verhinderung der GW

Gemäß § 8a Abs 2 RAO hat der Rechtsanwalt **angemessene** und **geeignete Strategien** und **Verfahren** zur Erfüllung der ihm im Rahmen der **Bekämpfung der GW** auferlegten Sorgfaltspflichten einzuführen und aufrechtzuerhalten, um Transaktionen, die mit GW zusammenhängen, vorzubeugen und zu verhindern, und zwar hinsichtlich der Parteien, Verdachtsmeldungen, der Aufbewahrung von Aufzeichnungen, der internen Kontrolle, der Risikobewertung und des Risikomanagements sowie zur Sicherstellung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und der Kommunikation innerhalb seiner Kanzlei . Damit wird eine Generalklausel für die Statuierung von risikobezogenen (arg „angemessen und geeignet“) organisatorischen Vorkehrungen und Umsetzungen in der Kanzlei erlassen. Wesentlich ist, dass der Anwalt plangemäß (arg „Strategie“) und organisatorisch

verfestigt (arg „Verfahren“) vorgeht. Eine lediglich anlassbezogene „ad-hoc“-Compliance würde diesen gesetzlichen Ansprüchen nicht gerecht.

Gerade im Kontext der Mandatsanbahnung („Client-Onboarding“), aber auch darüber hinaus, ist daher die Einführung möglichst **standardisierter Verfahren** zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten, insbesondere zur Feststellung der Identität, der wirtschaftlichen Eigentümer und des Zwecks der Finanztransaktion, naheliegend.

Beispiel: Anweisung an die Mitarbeiter, bereits bei der Aktenanlage standardisiert anzugeben, ob es sich um ein geldwäschegeneigtes Geschäft handelt. Wenn diese Frage mit „Ja“ zu beantworten ist, wird kanzleiintern automatisch vorgesehen, dass die erforderliche Überprüfung bzw Ermittlung des wirtschaftlichen Berechtigten (WiEReG), PEP-Abfrage bzw allenfalls auch die Prüfung der Mittelherkunft erfolgt und die Ergebnisse dieser Prüfung entsprechend (schriftlich) dokumentiert und aufbewahrt werden. Für die Prüfung könnten standardisierte Checklisten verwendet werden (*siehe hierzu etwa Anlage 3*). Je nach Risiko des Geschäfts bzw Ergebnis der Prüfung wären weitere Schritte vorzusehen, die dem Rechtsanwalt die Entscheidung ermöglichen, ob er den Auftrag übernehmen darf oder ablehnen muss bzw ob allenfalls eine Geldwäscheverdachtsmeldung zu erfolgen hat.

§ 21b Abs 2 RAO normiert in diesem Kontext die Verpflichtung des Rechtsanwaltes, die Rechtsanwaltsanwärter sowie die sonstigen bei ihm Beschäftigten durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen, die der Verhinderung oder Bekämpfung der GW dienen, vertraut zu machen. Der Umfang dieser Maßnahmen richtet sich dabei ebenfalls nach der konkreten Geschäftstätigkeit sowie nach Art und Größe der jeweiligen Kanzlei. Eine der wesentlichen Grundlagen dieser Beurteilung wird insbesondere die vom Rechtsanwalt zu erstellende Risikoanalyse und die daraus abgeleitete Risiko-Bewertung sein (*vgl dazu Anlage 1*). Gegenüber juristischen und nicht-juristischen Mitarbeitern bestehen sohin Informationspflichten vor allem darüber, was geldwäschegeneigte Geschäfte sind und welche Pflichten, insbesondere Identifizierungspflichten bestehen. Allenfalls sind auch konkrete Anweisungen bezüglich des Erkennens von verdächtigen Transaktionen und des richtigen Verhaltens in Verdachtsfällen zu erteilen.²⁰⁾

Der Rechtsanwalt selbst und die Rechtsanwaltsanwärter haben an besonderen Fortbildungsprogrammen, die der Erkennung von GW und dem richtigen Verhalten in solchen Fällen dienen, teilzunehmen. Den ErläutRV²¹⁾ zufolge wären, wenn es die Anzahl der Mitarbeiter der Kanzlei erfordert, durch den Rechtsanwalt auch entsprechend organisierte Schulungsmaßnahmen vorzusehen.

Als Teil der kanzleiinternen Verfahren spricht das Gesetz weiters ausdrücklich eine **Überprüfung der Mitarbeiter** an.²²⁾ Diese Pflichten werden gesetzlich aber nicht weiter konkretisiert. Es wird davon ausgegangen werden können, dass auf risikobasierter Grundlage vor allem zu prüfen ist, ob ein Mitarbeiter aufgrund seiner

²⁰⁾ Vgl auch § 40 RL-BA 2015.

²¹⁾ ErläutRV 1346 BlgNR XXV. GP 11.

²²⁾ § 8a Abs 2 RAO.

bisherigen Tätigkeit, seines Vorlebens oder seines PEP-Status ein höheres Risiko darstellt, dass durch ihn die Kanzlei für Zwecke der GW missbraucht wird.²³⁾

Bei in- und ausländischen **Zweig- oder Kanzleiniederlassungen** hat der Rechtsanwalt für eine **einheitliche Compliance** Sorge zu tragen.²⁴⁾ Die sowohl in der Hauptniederlassung (dem Kanzleisitz) als auch in der Zweigniederlassung anzuwendenden Strategien müssen u.a. Datenschutzstrategien sowie Strategien und Verfahren für den internen Informationsaustausch umfassen. Bei Zweig- oder Kanzleiniederlassungen **außerhalb der EU** sind – soweit nach dem Recht des Drittlandes möglich – die EU-Standards, wie sie in der Hauptniederlassung gelten (also die in der RAO niedergelegten Anforderungen) anzuwenden. Mangels einer solchen Möglichkeit ist die Rechtsanwaltskammer zu informieren; außerdem sind zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um dem Risiko der GW und TF zu begegnen. Zwischen Hauptniederlassung einerseits und Zweig- oder Kanzleiniederlassung andererseits ist ein Informationsaustausch zulässig, sofern dieser der Bekämpfung von GW dient und seitens einer nationalen oder internationalen Meldestelle (FIU) keine andere Anweisung erteilt wird.

Letztlich bleibt es jedenfalls der Verantwortung des Rechtsanwalts überlassen, die für seine konkrete Kanzleisituation angemessenen und geeigneten Strategien und Verfahren zu entwickeln.

3. PEP-Risikomanagementsystem

Der Identifikation der PEP-Eigenschaft der Partei und deren wirtschaftlichen Eigentümer ist im Rahmen eines eigenen risikobasierten **Risikomanagementsystems** Rechnung zu tragen.²⁵⁾ Dazu zählen jedenfalls konkreten Fragen an die Partei zu ihrer PEP-Eigenschaft sowie eine Verifizierung in Form einer Datenbankabfrage (Kanzleisoftware) bei einschlägigen PEP-Registern.

4. Compliance-Beauftragter

Abhängig von der konkreten Geschäftstätigkeit und Art und Größe der Kanzlei kann es bei Rechtsanwalts-Gesellschaften schließlich auch geboten sein, einen der Gesellschaft angehörenden Rechtsanwalt zum **Compliance-Beauftragten** für den Bereich der GW-Prävention zu bestellen.²⁶⁾ Obgleich dies gesetzlich nicht klar geregelt ist, ist davon auszugehen, dass der Compliance-Beauftragte damit aus dem Kreis der geschäftsführenden Gesellschafter rekrutiert werden muss. Die Aufgaben und Verantwortung des Compliance-Beauftragten sind gesetzlich nicht näher geregelt. Seine Aufgaben und Befugnisse sind daher unter Berücksichtigung der Ergebnisse der kanzleiinternen Risikoanalyse von der Rechtsanwaltskanzlei entsprechend festzulegen.

²³⁾ Vgl auch § 40 RL-BA 2015.

²⁴⁾ § 8a Abs 5 bis 7 RAO.

²⁵⁾ § 8a Abs 4 RAO.

²⁶⁾ § 8a Abs 2 RAO.

5. Interne Meldungen

Der Rechtsanwalt hat über angemessene und in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Größe seiner Kanzlei stehende Verfahren zu verfügen, die es seinen Beschäftigten ermöglicht, einen Verstoß gegen die Compliance-Bestimmungen der RAO intern zu melden (internes Whistleblowing).²⁷⁾ Dabei ist die Vertraulichkeit der Identität der Beschäftigten zu wahren. Diese Voraussetzungen können etwa durch einen internen, allen Beschäftigten anonym zugänglichen „Briefkasten“ oder ein elektronisches Meldesystem erfüllt werden.

6. Datenschutzrechtliche Informationspflicht

Vor Begründung einer Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung einer Transaktion sind einer neuen Partei die **Informationen** nach Art 13 und 14 DSGVO zur Verfügung zu stellen. Bei geldwäschegeneigten Geschäften müssen diese Informationen einen allgemeinen Hinweis zu den rechtlichen Pflichten des Rechtsanwalts gemäß der RAO bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Verhinderung von GW enthalten.²⁸⁾

7. Kontrolle, Evaluierung, Anpassung

Welche Abläufe auch immer institutionalisiert werden: Stets bedarf es auch einer laufenden Überwachung, **Kontrolle, Evaluierung** und gegebenenfalls **Verbesserung** der gesetzten Maßnahmen.²⁹⁾

IV. Mandats-bezogene Compliance: Welche Geschäfte sind erfasst?

1. Geldwäschegeneigte Geschäfte

Die besonderen Identifizierungs-, Melde-, Aufbewahrungs- und sonstigen Sorgfaltspflichten gelten grundsätzlich (*vgl aber auch unten V.2.5*) nur bei sogenannten „*geldwäschegeneigten Geschäften*“. Der Katalog der geldwäschegeneigten Geschäfte hat sich durch die 5. Geldwäscherichtlinie bzw durch das BRÄG 2020 nicht geändert.

Geldwäschegeneigte Geschäfte sind gemäß § 8a Abs 1 RAO:

- (a) sämtliche **Finanz- oder Immobilientransaktionen**, die der Rechtsanwalt **im Namen und auf Rechnung seiner Partei durchführt**, sowie
- (b) Geschäfte, an deren **Planung oder Durchführung der Rechtsanwalt mitwirkt**, soweit sie **Folgendes** betreffen:
 - den **Kauf oder Verkauf von Immobilien oder Unternehmen**,

²⁷⁾ § 9 Abs 8 RAO.

²⁸⁾ § 9 Abs 5 RAO.

²⁹⁾ § 8a Abs 2 letzter Satz RAO.

- die **Verwaltung** von **Geld, Wertpapieren** oder sonstigen **Vermögenswerten**,
- die **Eröffnung** oder **Verwaltung** von **Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten**, oder
- die **Gründung**, der **Betrieb** oder die **Verwaltung** von **Trusts, Gesellschaften, Stiftungen** oder ähnlichen Strukturen einschließlich der **Beschaffung** der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften **erforderlichen Mittel**.

Bei allen diesen Transaktionen vermutet der Gesetzgeber eine hohe Gefahr eines Zusammenhangs mit GW. Aus diesem Grund ist der Rechtsanwalt bei geldwäschegeneigten Geschäften verpflichtet, diese **besonders sorgfältig zu prüfen**.

Ungeachtet der Formulierung im Gesetz (arg "besonders sorgfältig") sind die Anforderungen an den Rechtsanwalt bei der Berufsausübung durchgängig gleich hoch und wird keine Sorgfalts-Hierarchie in Bezug auf einzelne Berufspflichten generiert.

2. Alle bestehende Geschäftsbeziehungen

Die den Rechtsanwalt treffenden Sorgfaltspflichten gelten für **alle bestehenden Geschäftsbeziehungen**, und zwar unabhängig davon, wann sie begründet worden sind.³⁰⁾ Daher sind **auch „Alt-Mandate“** in die Compliance miteinbezogen (*vgl dazu auch sogleich Punkt V.1.4.*).

V. Welche mandatsbezogenen Pflichten treffen den Rechtsanwalt bei geldwäschegeneigten Geschäften?

Bei geldwäschegeneigten Geschäften (*oben IV.*) ist der Rechtsanwalt zu einer besonders sorgfältigen Prüfung des **Geschäftes und** seiner **Partei**, deren **Vertreter** und/oder des **wirtschaftlichen Eigentümers** verpflichtet.

1. Allgemeine Grundsätze: Wie ist das übernommene Mandat zu überprüfen?

1.1. Risikobasierte Bewertung und Überwachung

§ 8b Abs 6 RAO sieht vor, dass der Rechtsanwalt auf der Grundlage einer risikobasierten Beurteilung Informationen über den **Zweck** und die angestrebte **Art** der **Geschäftsbeziehung** oder des **Geschäfts** einzuholen und die **Geschäftsbeziehung laufend zu überwachen** hat. Die ihm zur Verfügung stehenden bzw eingeholten Informationen sind vom Rechtsanwalt aufzubewahren.

Erhöhte Aufmerksamkeit hat der Rechtsanwalt **besonders komplexen** oder solchen **Geschäftsbeziehungen** und Geschäften zu widmen, die der Abwicklung besonders komplexer oder aufgrund ihrer Konstruktion **ungewöhnlicher Transaktionen** dienen oder keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck haben. Er hat diese auf mögliche Verstöße gegen § 165 StGB

³⁰⁾ § 8b Abs 6 letzter Satz RAO.

oder § 278d StGB zu untersuchen, soweit dies im angemessenen Rahmen möglich ist.

Eine Verpflichtung zu erhöhter Aufmerksamkeit des Rechtsanwalts besteht ferner jedenfalls dann, wenn an einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion ein **Drittland mit hohem Risiko**³¹⁾ oder eine natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem solchen Drittland beteiligt ist. In diesem Fall hat der Rechtsanwalt **gegenüber seiner Partei verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen** anzuwenden, und zwar

(a) „sinngemäß“ die in **§ 9a Abs 1 FM-GwG** angeführten verstärkten Sorgfaltsmaßnahmen, die jedenfalls Folgendes umfassen:

- Einholung und angemessene Überprüfung zusätzlicher Informationen über den Kunden und seine wirtschaftlichen Eigentümer;
- Einholung zusätzlicher Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung;
- Einholung von zusätzlichen Informationen für die Überprüfung der Herkunft der eingesetzten Mittel und Einholung von zusätzlichen Informationen über die Vermögensverhältnisse des Kunden und seiner wirtschaftlichen Eigentümer;
- Einholung von Informationen über die Gründe für die geplanten oder durchgeführten Transaktionen;
- Einholung der Zustimmung ihrer Führungsebene, bevor sie Geschäftsbeziehungen zu diesen Kunden aufnehmen oder fortführen und
- verstärkte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung durch eine weitere Erhöhung der Häufigkeit und der Intervalle der Kontrollen und durch die zusätzliche Auswahl von Transaktionsmustern, die einer weiteren Prüfung bedürfen

sowie

(b) die in einer Verordnung des Bundesministeriums für Justiz³²⁾ allenfalls festgelegten Maßnahmen zur Risikominimierung oder für den Umgang mit allen oder einigen riskanten Drittländern.

1.2. *Überprüfung der Transaktion sowie Prüfung der Mittelherkunft*

Die Überwachung schließt eine **Überprüfung** der im Verlauf der Geschäftsbeziehung **abgewickelten Transaktionen** mit ein, um sicherzustellen, dass diese mit den Kenntnissen des Rechtsanwalts über seine Partei, deren Geschäftstätigkeit und Risikoprofil einschließlich **erforderlichenfalls**³³⁾ der **Quelle der Mittel** zusammenpassen.

³¹⁾ Die Europäischen Kommission hat gemäß Art 9 Abs 2 der RL (EU) 2015/849 Rechtsakte zu erlassen, in denen Drittländer mit hohem Risiko festgelegt sind.

³²⁾ Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Leitfadens bestand keine solche Verordnung.

³³⁾ Die Prüfung der „Mittelherkunft“ ist, sofern kein PEP involviert ist, demnach kein verpflichtender Automatismus, sondern richtet sich nach dem Ergebnis einer risikobasierten Beurteilung des Geschäftsfalls.

1.3. Aktualität der Daten und Informationen

Der Rechtsanwalt hat dafür zu sorgen, dass die jeweiligen **Dokumente, Daten** oder **Informationen stets aktualisiert** werden.

1.4. Bestehende Geschäftsbeziehungen

Eine Anwendung der Sorgfaltspflichten auf risikobasierter Grundlage hat **bei bestehenden Geschäftsbeziehungen** insbesondere dann zu erfolgen, wenn der Rechtsanwalt³⁴⁾

- (a) Kenntnis von einer Änderung maßgeblicher Umstände bei der Partei erlangt oder
- (b) er aufgrund anderer Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die Partei im Laufe des betreffenden Kalenderjahres zu kontaktieren, um etwaige einschlägige Informationen über den oder die wirtschaftlichen Eigentümer zu überprüfen.

1.5. Risikobasierte Beurteilung

Der Umfang der Sorg- und Überprüfungspflicht richtet sich nach einer **risikobasierten Beurteilung**, in die der Zweck des Geschäfts, die Höhe der aufgewendeten Mittel, der Umfang der Transaktion sowie die Regelmäßigkeit oder die Dauer der Geschäftsbeziehung einzufließen haben.³⁵⁾ Bedacht zu nehmen hat der Rechtsanwalt dabei ferner auf die in den **Anlagen II und III zum FM-GwG** dargelegten Faktoren für ein potenziell geringeres oder höheres Risiko.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die „**red flags**“, die den Verdacht auf GW begründen können, im FATF-Report on Money Laundering and Terrorist Financing Vulnerabilities of Legal Professionals verwiesen (*siehe dazu die Linkliste in Anlage 4*).

2. Identitätsfeststellung und -prüfung („KYC“ = Know Your Customer)

Bei welchen Geschäften hat der Rechtsanwalt die Identität seiner **Partei**, deren **Vertreter** oder des **wirtschaftlichen Eigentümers** festzustellen?

2.1. Identifikation bei geldwäschegeneigten Geschäften

Bei geldwäschegeneigten Geschäften im Sinne des § 8a Abs 1 RAO (*vgl oben IV.*) besteht gemäß § 8b Abs 1 RAO (nur) in folgenden Fällen die Verpflichtung des Rechtsanwaltes, die **Identität seiner Partei** und jene des **wirtschaftlichen Eigentümers**³⁶⁾ festzustellen und zu prüfen:

- bei **Anknüpfung** eines auf eine gewisse **Dauer angelegten Auftragsverhältnisses** (Geschäftsbeziehung);

³⁴⁾ § 8b Abs 6a RAO.

³⁵⁾ § 8b Abs 8 RAO.

³⁶⁾ Die Pflicht zur Identifikation des Vertreters ergibt sich aus § 8b Abs 2 RAO; vgl Punkt V.2.7.

- wenn die **Auftragssumme** eines Geschäftes zumindest **€ 15.000,00** beträgt (berechnet nach der Bemessungsgrundlage nach den AHK und nach RATG) und zwar unabhängig davon, ob das Geschäft in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu stehen scheint, getätigt wird; ist die Auftragssumme zunächst nicht bekannt, so ist die Identität festzustellen, sobald absehbar ist, dass die Auftragssumme voraussichtlich mindestens € 15.000,00 beträgt;
- wenn die **Gewissheit**, der **Verdacht** oder ein **berechtigter Grund zur Annahme**³⁷⁾ besteht, dass das Geschäft der **GW**³⁸⁾ oder der **TF**³⁹⁾ dient; oder
- wenn **Zweifel** an der **Echtheit** oder **Angemessenheit** der erhaltenen **Identitätsnachweise** bestehen.⁴⁰⁾

2.2. Ausnahme von den Sorgfaltspflichten; obligatorische Verdachtsmeldung

Unter zwei Voraussetzungen ist der **Rechtsanwalt nicht verpflichtet**, seine **Sorgfalts-Maßnahmen**, insbesondere jene zur **Identifikation, fortzusetzen**, nämlich

- (a) wenn er weiß oder den **Verdacht** bzw einen **berechtigten Grund** zur Annahme hat, dass das Geschäft der **GW** dient oder damit in Zusammenhang steht und
- (b) er gleichzeitig Grund zur Annahme hat, dass die Partei durch die Durchführung der geforderten Schritte zur Identitätsfeststellung bzw der Mittelherkunft von dem gegen sie bestehenden **Verdacht Kenntnis erlangen** würde.

Er ist dann aber verpflichtet, unverzüglich eine entsprechende **Verdachtsmeldung** an die Geldwäschemeldestelle zu erstatten, sofern keine Ausnahme von der Meldepflicht (*siehe unten V.4.4.2*) besteht.⁴¹⁾

2.3. Feststellung und Prüfung der Identität

Die Identifikation besteht seit dem BRÄG 2008 aus zwei Elementen, die de facto zwar eine Einheit bilden, im Wesentlichen aber auseinanderzuhalten sind.

Zunächst ist die Identität „festzustellen“. Das bedeutet, Schritte zu unternehmen, um in einem ersten Schritt abzuklären, um wen es sich bei der zu identifizierenden Person handelt. Hieran anknüpfend ist zu verifizieren, ob diese Angaben richtig sind; das wird unter „Prüfung“ verstanden. Auch und vor allem dabei ist risikobasiert vorzugehen, den

³⁷⁾ Das Verhältnis der Begriffe „Verdacht“ und „berechtigter Grund zur Annahme“ zueinander ist ungeklärt. Vgl dazu etwa jüngst *Glaser*, Geldwäsche (2019) Rz 3.126 mwN,

³⁸⁾ § 165 StGB.

³⁹⁾ § 278d StGB.

⁴⁰⁾ Der eigenständige normative Gehalt dieser Konstellation ist in diesem Kontext unklar, setzen Zweifel an erhaltenen Identitätsnachweisen doch voraus, dass - um überhaupt in deren Verfügung gelangen zu können – zuvor bereits eine Identifikationspflicht bestanden hat. Derartige Zweifel sind daher wohl eher die Folge als die Voraussetzung einer (bzw für eine) Identifizierung (arg „der erhaltenen Identitätsnachweise“). Es dürfte ein logischer „Zirkelschluss“ vorliegen.

⁴¹⁾ § 8b Abs 9 RAO.

Rechtsanwalt werden aber – keine Auffälligkeiten vorausgesetzt – keine besonderen forensischen Kenntnisse oder Nachforschungspflichten treffen.⁴²⁾

2.4. Identifikation durch Dritte

Der Rechtsanwalt kann sich unter bestimmten Voraussetzungen zur Erfüllung der **Pflicht zur Identifikation** und **Risikobeurteilung** bestimmter **Dritter**, die dieselben Pflichten treffen, bedienen.⁴³⁾ Dafür kommen ausschließlich Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Personalverrechner sowie Kredit- und Finanzinstitute im Inland bzw mit Sitz in der EU in Betracht; zudem solche Dritte, die die in § 8b Abs 10 RAO genannten – durchaus engen – Voraussetzungen erfüllen.

Jedenfalls unzulässig ist aber die Heranziehung von Dritten, die in Drittländern mit erhöhtem Risiko niedergelassen sind.

Unabhängig von der Zulässigkeit der Heranziehung eines Dritten bleibt jedoch die **Verantwortung** für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten **beim Rechtsanwalt**. Er hat beim Dritten die notwendigen Informationen einzuholen und dafür zu sorgen, dass er bei Bedarf unverzüglich auf Kopien der relevanten Unterlagen bzw Daten zugreifen kann. Der Rechtsanwalt ist auch jeweils selbständig **verpflichtet**, die **Geschäftsbeziehung laufend zu überwachen**.

2.5. Identifikation bei (Abwicklungs-)Treuhandschaften

Unabhängig davon, ob ein geldwäschegeneigtes Geschäft im Sinne des § 8a Abs 1 RAO vorliegt, ist ein Rechtsanwalt **bei jeder Treuhandaabwicklung**, die über ein Anderkonto erfolgt, verpflichtet, die Identität der Person auf deren Rechnung die Gelder erliegen, festzustellen und dem Kreditinstitut bekannt zu geben.⁴⁴⁾ Diese Verpflichtung besteht also auch bei nicht-geldwäschegeneigten Geschäften.

Gemäß der RV⁴⁵⁾ besteht bei über **Sammelanderkonten** abgewickelten Geschäften eine Identifizierungspflicht des Rechtsanwalts nur in den Fällen des § 8b Abs 1 Z 1 bis 4 RAO, also bei geldwäschegeneigten Geschäften. Bei Sammelanderkonten sowie Verlassenschafts-, Pflugschafts- und Insolvenzanderkonten ist dieser Identitätsnachweis dem kontoführende Kreditinstitut aber lediglich über dessen Anforderung vorzulegen; korrespondierend dazu bestimmt die **Anderkonten-Sorgfaltspflichtenverordnung** (AndKo-SoV, BGBl II 7/2017), dass bei diesen Konten die Identitätsfeststellung des Treugebers durch die Kreditinstitute unterbleiben kann und die entsprechenden Informationen (nur) dann bei dem Rechtsanwalt, für den das jeweilige Anderkonto geführt wird, anzufordern haben, wenn sie weitere Informationen zur Identität des Treugebers zur Erfüllung der ihnen nach dem FM-GwG obliegenden Sorgfalts- und Meldepflichten benötigen.⁴⁶⁾ Abgeklärt wurde vom ÖRAK mit der WKO,

⁴²⁾ Hilfreich kann dabei das öffentliche Online-Register echter Identitäts- und Reisedokumente (PRADO) sein, abrufbar unter <http://www.consilium.europa.eu/prado/de/prado-start-page.html>.

⁴³⁾ § 8b Abs 10 und 11 RAO.

⁴⁴⁾ § 9a RAO und § 43 RL-BA.

⁴⁵⁾ ErläutRV 1346 BlgNR XXV. GP 10 (zu § 9a RAO).

⁴⁶⁾ § 2 AndKo-SoV.

dass Kreditinstitute danach stets nur zu Einzelfallprüfungen berechtigt sind. Der Rechtsanwalt muss Informationen zur Mittelherkunft nur dann an ein Kreditinstitut weitergeben, wenn er selbst nach der RAO zur Prüfung der Mittelherkunft verpflichtet ist.

Die Unterlagen zum Nachweis der Identität sind vom Rechtsanwalt aufzubewahren. Auf Ersuchen des Kreditinstitutes sind diesem Kopien dieser Unterlagen sowie gegebenenfalls vorhandener anderer maßgeblicher Unterlagen über die Identität dieser Personen oder des wirtschaftlichen Eigentümers weiterzuleiten.

2.6. Zeitpunkt der Identitätsfeststellung

Die Identität der Partei ist bei Anknüpfung einer **dauerhaften Geschäftsbeziehung vor Annahme des Mandats** festzustellen und zu prüfen.

Bei allen **sonstigen Geschäften** (Auftragssumme mindestens € 15.000,00) sind die KYC-Maßnahmen **vor Durchführung** derselben abzuschließen.

Jedenfalls zu identifizieren ist, sobald der Rechtsanwalt weiß, den Verdacht oder berechtigten Grund zur Annahme des Vorliegens von GW oder TF hat.

Bei ausländischen Rechtsträgern mit Sitz in der EU oder einem Drittland kann die Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers auch erst während der Begründung der Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden, wenn dies notwendig ist, um den normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen, und ein geringeres Risiko der GW oder TF besteht (vgl unten Punkt V.3).⁴⁷⁾

2.7. Zu identifizierende Personen

Der Rechtsanwalt muss die **Identität** nachstehender natürlicher und juristischer Personen feststellen:

- der **Partei**, das sind alle Personen, über deren Auftrag der Rechtsanwalt tätig wird⁴⁸⁾;
- des (der) **wirtschaftlichen Eigentümer(s)** der Partei; im Falle einer Treuhandenschaft ist solcherart auch die Identität des **Treugebers** zu prüfen⁴⁹⁾;
- wenn die Partei vertreten ist, ist neben der Identität der Partei auch die des **Vertreters** festzustellen und die Vertretungsbefugnis anhand geeigneter Bescheinigungen festzustellen⁵⁰⁾.

⁴⁷⁾ § 8b Abs 4a RAO.

⁴⁸⁾ § 8b Abs 1 RAO.

⁴⁹⁾ § 8b Abs 1 RAO; Bei einer Abwicklungs-Treuhandenschaft, zB im Rahmen einer Immobilientransaktion, wird davon auszugehen sein, dass beide Vertragsteile, also Käufer und Verkäufer, qua Treuhandvereinbarung Parteien des als Treuhänder agierenden Rechtsanwalts sind bzw werden. Dies auch und vor allem dann, wenn der Auftrag zur Vertragserrichtung ursprünglich nur von einem Vertragsteil, idR dem Käufer, erteilt wurde.

⁵⁰⁾ § 8b Abs 2 RAO.

2.8. Wirtschaftlicher Eigentümer und WiEReG-Register

Wer **wirtschaftlicher Eigentümer** ist, ist in § 8d RAO geregelt.

Demnach sind alle **natürlichen (!) Personen** wirtschaftliche Eigentümer,

- in deren **Eigentum** die Partei steht,
- unter deren **Kontrolle** die Partei steht oder
- in deren **Auftrag** die Partei handelt.

Der Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers umfasst dabei **zumindest den Personenkreis, der in § 2 Z 1 bis 3 WiEReG** angeführt ist.

Basierend auf der 4. Geldwäscherichtlinie wurde mit dem **Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG)**⁵¹⁾ ein Register eingerichtet, in das die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (zusammengefasst unter dem Oberbegriff „Rechtsträger“) eingetragen sind. § 2 WiEReG beinhaltet eine Legaldefinition des Begriffs des „wirtschaftlichen Eigentümers“. Auf diese durchaus komplexen gesetzlichen Regelungen wird verwiesen. Es muss im Einzelfall geprüft werden, ob und inwieweit die diesbezüglichen Voraussetzungen des WiEReG erfüllt sind.

Besonders hervorzuheben ist, dass die gesellschaftsrechtlichen Eigentums- und Kontrollverhältnisse in der Sphäre der Partei so lange nachzuvollziehen sind, bis sie nachvollziehbar auf die **natürlichen Personen** rückgeführt werden können, die die Partei im vorgenannten Sinn wirtschaftlich beherrschen. Bei ausländischen Gesellschaften kann dies mitunter mit Schwierigkeiten und mit einigem Aufwand verbunden sein.

Kann bei juristischen Personen nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten und mangels einschlägiger Verdachtsmomente **kein direkter oder indirekter wirtschaftlicher Eigentümer** ermittelt werden, gelten die **natürlichen Personen als wirtschaftliche Eigentümer**, die der **obersten Führungsebene der juristischen Person** angehören.⁵²⁾ Nach den Gesetzesmaterialien⁵³⁾ ist davon nur die „**oberste operative Führungsebene**“ erfasst, bei einer Aktiengesellschaft etwa ausschließlich die Mitglieder des Vorstandes, bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer und bei Vereinen die organschaftlichen Vertreter des Vereins. Keine wirtschaftlichen Eigentümer sind demnach Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte, Geldwäschebeauftragte und vergleichbare Inhaber von Schlüsselfunktionen innerhalb des Rechtsträgers.

Der Rechtsanwalt hat **angemessene Maßnahmen zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers** zu setzen.⁵⁴⁾

⁵¹⁾ BGBl I 136/2017.

⁵²⁾ Vgl § 2 Z 1 lit b WiEReG.

⁵³⁾ ErläutRV 1660 BlgNR XXV. GP 5.

⁵⁴⁾ § 8b Abs 4 Satz 1 RAO.

Die **Einsicht in das Register wirtschaftlicher Eigentümer** nach Maßgabe des § 11 WiEReG gilt als solche Maßnahme.⁵⁵⁾

Gemäß § 11 Abs 1 WiEReG dürfen sich Rechtsanwälte nicht ausschließlich auf die im Register enthaltenen Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer eines Rechtsträgers verlassen, sondern haben bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten nach einem risikobasierten Ansatz vorzugehen. Ein „einfacher“ Auszug aus dem Register gemäß § 9 Abs 4 WiEReG kann zur Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers, nicht aber zur Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers herangezogen werden. Die Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers kann jedoch auf Basis eines **vollständigen „erweiterten Auszuges“** aus dem Register gemäß § 9 Abs 5 WiEReG erfolgen; dies unter der Voraussetzung, dass keine Faktoren für ein erhöhtes Risiko vorliegen und der Rechtsanwalt überzeugt ist zu wissen, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist, nachdem er sich durch Rückfrage bei seiner Partei vergewissert hat, dass keine vom erweiterten Auszug abweichenden Kontrollverhältnisse oder Treuhandbeziehungen bestehen.⁵⁶⁾ Die Einholung eines vollständigen erweiterten Auszugs iSd § 9 Abs 5 WiEReG ist daher zu empfehlen.

Bei der Begründung von Geschäftsbeziehungen mit den in § 1 Abs 2 WiEReG angeführten **Rechtsträgern** – also insbesondere bei allen Personen- und Kapitalgesellschaften, Vereinen, Stiftungen, Trusts und trustähnlichen Strukturen – ist die **Einholung eines Auszugs** aus dem Register gemäß § 9 oder 10 WiEReG **verpflichtend**.⁵⁷⁾ Bei ausländischen Rechtsträgern mit Sitz in der EU oder einem Drittland gilt diese Pflicht entsprechend, wenn derartige Register eingerichtet sind. Die Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers kann in diesem Fall auch erst während der Begründung der Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden, wenn dies notwendig ist, um den normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen, und ein geringeres Risiko der GW oder TF besteht. Wird als wirtschaftlicher Eigentümer eine Person der obersten Führungsebene ermittelt, sind erforderliche angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Identität der natürlichen Person, die die Position als Angehöriger der Führungsebene innehat, zu überprüfen; es sind Aufzeichnungen über die ergriffenen Maßnahmen sowie über allfällige Schwierigkeiten zu führen.

Die Einsicht in das Register ist elektronisch über das **Unternehmensserviceportal** möglich. Informationen zur Anmeldung im Unternehmensserviceportal erhalten Sie auf der Website www.usp.gv.at unter dem Punkt „*USP Service Center*“, „*Antworten auf häufig gestellte Fragen*“.

Eine **unbeschränkte Einsicht** in das Register ist für Rechtsanwälte nur im Rahmen der Anwendung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der GW und TF gegenüber ihrer Mandanten und für die Zwecke der Beratung der Mandanten im Hinblick auf die Feststellung, Überprüfung und Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer erlaubt.⁵⁸⁾ Die Einholung eines öffentlichen Auszugs aus dem Register gemäß § 10 WiEReG ist dadurch nicht ausgeschlossen, doch wird ein solcher in der Regel keine für die Erfüllung von Compliance-Pflichten hinreichenden Informationen enthalten.

⁵⁵⁾ § 8b Abs 4 Satz 3 RAO.

⁵⁶⁾ Siehe auch ErläutRV 1660 BlgNR XXV. GP 14 (zu § 11 WiEReG).

⁵⁷⁾ § 8b Abs 4a RAO.

⁵⁸⁾ § 9 Abs 2 WiEReG.

Über die von ihm getroffenen **Maßnahmen zur Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers** hat der Rechtsanwalt **Aufzeichnungen zu führen** und diese für fünf Jahre **aufzubewahren**.⁵⁹⁾

2.9. Welche Daten hat der Rechtsanwalt hinsichtlich seiner Partei festzustellen?

In der RAO ist nicht abschließend geregelt, welche Daten im Rahmen der Identifikationsprüfung festzustellen sind. Aus den gesetzlich vorgeschriebenen Identifikationsmitteln (vgl unten Punkt V.2.10.) können aber folgende Schlüsse gezogen werden:

- a) Bei **natürlichen Personen** sind Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Geschlecht festzustellen. Lassen sich aus vorgelegten Lichtbildausweisen weitere Daten entnehmen, sollten auch diese festgehalten werden. In dem Zusammenhang wird empfohlen, eine vollständige Kopie vorgelegter Lichtbildausweise anzufertigen und aufzubewahren. Abzufragen ist jedenfalls auch, ob es sich um eine PEP (siehe unten Punkt V.2.14.) handelt.
- b) Bei **juristischen Personen** sind Firma, Rechtsform, Registrierungsort/Registrierungsland, Registernummer, Sitz, Vor- und Zuname der geschäftsführenden Organe sowie die wirtschaftlich Berechtigten („*Ultimate Beneficial Owner*“; siehe oben Punkt V.2.8) festzustellen.

Im Fall von **juristischen Personen, Trusts, Gesellschaften, Stiftungen und vergleichbar vereinbarten Strukturen** schließt dies **angemessene Maßnahmen** ein, um die **konkrete Eigentums- und Kontrollstruktur zu verstehen**. Werden die **Begünstigten** von Trusts oder von vergleichbar vereinbarten Strukturen nach **besonderen Merkmalen oder nach Kategorie bestimmt**, so hat der Rechtsanwalt **ausreichende Informationen einzuholen**, um zu gewährleisten, dass ihm zum **Zeitpunkt der Auszahlung** oder zu dem **Zeitpunkt**, zu dem der **Begünstigte** seine **erworbenen Rechte wahrnimmt**, die **Feststellung der Identität des Begünstigten möglich** sein wird.⁶⁰⁾

Als Anregung für die Identifikation des Auftraggebers können die als *Anlage 2* angeschlossenen Muster-KYC-Fragebögen verwendet werden.⁶¹⁾

2.10. Form der Identitätsfeststellung

2.10.1. Natürliche Personen

Die Identität von **natürlichen Personen** kann gemäß § 8b Abs 2 RAO durch verschiedene – rechtlich gleichwertige – Mittel festgestellt werden, nämlich

⁵⁹⁾ §§ 8b Abs 4 letzter Satz, 12 Abs 3 RAO.

⁶⁰⁾ § 8b Abs 4 Satz 2 und 3 RAO.

⁶¹⁾ Vgl dazu oben den Hinweis unter Punkt I.4.

- a) durch persönliche Vorlage eines **amtlichen Lichtbildausweises**⁶²⁾,
- b) durch einen amtlich dokumentierten, in gleicher Weise beweiskräftigen Vorgang (etwa einen Firmenbuchauszug, siehe auch unten 2.10.2.)⁶³⁾ oder
- c) auf der Grundlage von Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen. Dies umfasst auch gesetzlich vorgesehene oder anerkannte sichere Verfahren und Mittel für die Identitätsfeststellung auf elektronischem Weg oder aus der Ferne sowie elektronische Identifizierungsmittel.⁶⁴⁾

Die **Vertreter** sind ebenso zu identifizieren wie die Partei; weiters ist die Vertretungsbefugnis anhand geeigneter Bescheinigungen festzustellen.

Bei der Feststellung der Identität des **wirtschaftlichen Eigentümers** hat der Rechtsanwalt angemessene Maßnahmen zu setzen: bei **natürlichen Personen** durch Vorlage des **Originals oder einer Kopie des amtlichen Lichtbildausweises**.

2.10.2. Juristische Personen und sonstige Rechtsträger nach § 1 Abs 2 WiEReG

Bei **juristischen Personen** ist die Identität und die Vertretungsbefugnis durch beweiskräftige Urkunden (zB einen Firmenbuchauszug oder eine vergleichbare ausländische Erklärung) zu überprüfen.⁶⁵⁾ Insbesondere bei Ländern, bei denen es keine amtlichen Registerauszüge gibt, können auch Bestätigungen der österreichischen Vertretungsbehörden, wohl auch österreichischer Handelsvertretungen, eingeholt werden.

Bei Anknüpfung einer neuen Geschäftsbeziehung zu einem Rechtsträger im Sinne von § 1 Abs 2 WiEReG ist außerdem ein Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer⁶⁶⁾ gemäß § 9 oder § 10 WiEReG einzuholen. Handelt es sich um einen solchen Rechtsträger mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittland, in dem eine Verpflichtung zur Registrierung des wirtschaftlichen Eigentümers in einem entsprechenden Register besteht und ein solches Register auch tatsächlich eingerichtet ist, so hat der Rechtsanwalt gegebenenfalls einen Nachweis der Registrierung oder einen Auszug aus diesem Register einzuholen.

⁶²⁾ Als amtlicher Lichtbildausweis gelten von einer staatlichen Behörde ausgestellte Dokumente, die mit einem nicht austauschbaren, erkennbaren Kopfbild der betreffenden Person versehen sind und den Namen, die Unterschrift und, soweit dies nach dem Recht des ausstellenden Staates vorgesehen ist, auch das Geburtsdatum der Person sowie die ausstellende Behörde enthalten.

⁶³⁾ Vgl ErläutRV 19 BlgNR XXVII. GP 4.

⁶⁴⁾ Ausgestellt von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union über ein gemäß Art 9 Abs 1 der VO (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der RL 1999/93/EG, ABI L 2014/257, 73, in der Fassung der Berichtigung ABI L 2016/155, 44 (im Folgenden: eIDAS-VO) notifiziertes elektronisches Identifizierungssystem, die dem Sicherheitsniveau „substanziell“ oder „hoch“ (Art 8 Abs 2 lit b und c eIDAS-VO) entsprechen.

⁶⁵⁾ § 8b Abs 4 RAO.

⁶⁶⁾ § 7 Abs 1 WiEReG.

2.11. Identifikation bei einem Ferngeschäft

Als **Ferngeschäft** definiert § 8b Abs 3 RAO Konstellationen, in denen die Partei bei der Anknüpfung der Geschäftsbeziehung oder der Durchführung des Geschäftes nicht physisch anwesend ist.

In diesen Fällen hat der Rechtsanwalt diesen Umstand bei der von ihm auf risikobasierter Grundlage vorzunehmenden Beurteilung angemessen zu berücksichtigen.

Erforderlichenfalls sind zusätzliche geeignete und beweiskräftige Maßnahmen zu ergreifen, um die Identität der Partei verlässlich festzustellen und zu prüfen.⁶⁷ Die RAO legt nicht fest, welche Maßnahmen gegebenenfalls konkret zu treffen sind; solche Veranlassungen könnten zB eine rechtsgeschäftliche elektronische Erklärung der Partei, aber auch ein vertrauenswürdiger Identitätszeuge anhand einer qualifizierten elektronischen Signatur sein.⁶⁸ Auch ein in einem EU-, EWR- oder in einem Land mit vergleichbaren gesetzlichen Anti-GW-Vorschriften ansässiges Kreditinstitut oder ein in einem solchen Land zugelassener Rechtsanwalt könnte als solcher Identitätszeuge herangezogen werden. Jedenfalls sollte eine Ausweiskopie gefordert werden. Eine einschlägige geeignete und beweiskräftige Maßnahme kann u.a. auch sein, dass die **erste Zahlung der Partei** im Rahmen des Geschäftes über ein **auf den Namen der Partei lautendes Konto bei einem in den Anwendungsbereich der 4. Geldwäscherichtlinie fallenden Kreditinstitut abgewickelt** wird; das sind insbesondere in einem EU-/EWR-Mitgliedsland zugelassene Kreditinstitute.⁶⁹)

2.12. Aufbewahrungspflicht

Alle zur Identitätsfeststellung vorgelegten Unterlagen und Informationen sind, wenn möglich, im Original aufzubewahren. Ist eine Aufbewahrung des Originals nicht möglich (zB bei amtlichen Lichtbildausweisen), genügt eine Ablichtung.⁷⁰)

Die **Aufbewahrungsfrist** beträgt mindestens **fünf Jahre** ab Beendigung des Auftragsverhältnisses mit der Partei. Sämtliche in diesem Zusammenhang verarbeiteten personenbezogenen Daten sind längstens nach Ablauf von **zehn Jahren** zu **löschen**, es sei denn der Rechtsanwalt ist aufgrund einer anderen gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung zu einer längeren Aufbewahrung berechtigt oder verpflichtet.⁷¹)

2.13. Scheitern der Identifikation

Scheitert die Identifikation der Partei und/oder des wirtschaftlichen Eigentümers, darf das **Auftragsverhältnis nicht begründet** bzw die **Transaktion nicht**

⁶⁷) Damit wird die Bedeutung einer risikobasierten Vorgehensweise bei der Erfüllung der den Rechtsanwalt treffenden Identifizierungs- und Sorgfaltspflichten auch im Bereich der Ferngeschäfte besonders betont. Vgl ErläutRV 19 BlgNR XXVII. GP 5.

⁶⁸) Vgl ErläutRV 303 BlgNR XXIII. GP 17 (zu § 8b Abs 3 RAO).

⁶⁹) ErläutRV 19 BlgNR XXVII. GP 4.

⁷⁰) § 8b Abs 5 RAO.

⁷¹) § 12 Abs 3 RAO.

durchgeführt werden.⁷²⁾ Eine bereits bestehende Geschäftsbeziehung ist zu beenden. Die Erstattung einer **Verdachtsmeldung** (*siehe VI.*) ist **in Erwägung** zu ziehen. Dies gilt auch, wenn die Partei im Zuge der Identitätsfeststellung einem berechtigten Auskunftsverlangen des Rechtsanwaltes nicht nachkommt.

2.14. Verstärkte Sorgfaltspflichten bei PEPs und diesen nahestehenden Personen

2.14.1. Politisch exponierte Personen (PEP) und diesen nahestehende Personen

Unter **PEP** (im eigentlichen Sinn) werden Personen verstanden, die ein **führendes öffentliches Amt** ausüben oder innerhalb des letzten Jahres⁷³⁾ vor Anknüpfung der Geschäftsbeziehung ausgeübt haben (vgl dazu im Detail den nicht taxativen (arg „insbesondere“) Katalog des § 8f Abs 2 RAO, zB Staatspräsidenten, Minister, Staatssekretäre, Mitglieder von Landesregierungen, Abgeordnete, Parteichefs, Höchstrichter, Mitglieder von Rechnungshöfen, Botschafter, Organe bestimmter staatlicher Unternehmen⁷⁴⁾ etc). Beamte mittlerer und niedriger Dienstklasse sind keine PEPs, ebensowenig **Funktionsträger auf Gemeindeebene.**⁷⁵⁾

Nahestehende Personen haben ein persönliches oder wirtschaftliches Naheverhältnis zu einer PEP:

- Dies betrifft zum einen **Familienmitglieder** einer PEP (zB Ehepartner oder eine dem Ehepartner gleichgestellte Person, Lebensgefährten, Eltern, Kinder⁷⁶⁾).
- Zum anderen sind davon **Personen** umfasst, die einer **PEP bekanntermaßen nahestehen**. Definitionsgemäß⁷⁷⁾ sind darunter natürliche Personen zu verstehen, die bekanntermaßen
 - gemeinsam mit einer PEP wirtschaftlicher Eigentümer von juristischen Personen oder vergleichbar vereinbarten Strukturen sind oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer PEP unterhalten oder
 - die alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Personen oder einer vergleichbar vereinbarten Struktur sind, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer PEP errichtet wurde.

„**Bekanntermaßen**“ steht eine Person einer PEP dann nahe, wenn diese Beziehung öffentlich bekannt ist oder der Rechtsanwalt Grund zur Annahme hat, dass eine derartige Beziehung besteht; ob jemand unter diese Kategorie fällt, erfordert keine besondere Nachforschungspflicht des Rechtsanwaltes.⁷⁸⁾

Die „Rückwirkung“ auf die letzten 12 Monate gilt für diese Personenkreise (Familienmitglieder, bekanntermaßen nahestehende Personen) nicht.⁷⁹⁾

⁷²⁾ § 8b Abs 7 RAO.

⁷³⁾ § 8f Abs 5 RAO.

⁷⁴⁾ Vgl dazu ErläutRV 1660 BlgNR XXV. GP 19 (zu § 8f RAO).

⁷⁵⁾ So ausdrücklich ErläutRV 1346 BlgNR XXV. GP 8f (zu § 8f RAO).

⁷⁶⁾ Vgl § 8f Abs 3 RAO.

⁷⁷⁾ § 8f Abs 4 RAO.

⁷⁸⁾ So bereits die ErläutRV 1346 BlgNR XXV. GP 9 (zu § 8f RAO) unter Verweis auf die ErläutRV 303 BlgNR XXIII. GP 21 und dort zu Erwägungsgrund 4 der RL 2006/70/EG.

⁷⁹⁾ § 8f Abs 6 RAO.

Entgegen der früheren Rechtslage erfolgt keine Einschränkung auf ausländische Personen mehr; mithin gelten die PEP-Bestimmungen auch für Österreicher.⁸⁰⁾

2.14.2. *Pflichten bei PEP und diesen nahestehenden Personen*

Ist eine PEP oder eine dieser nahestehende Person Partei (oder deren wirtschaftlicher Eigentümer)⁸¹⁾ des Rechtsanwaltes, so bestehen **verstärkte Sorgfaltspflichten**.

Der Rechtsanwalt hat **angemessene risikobasierte Verfahren** einzusetzen, um beurteilen zu können, ob eine Partei (oder deren wirtschaftlicher Eigentümer) eine PEP oder eine dieser nahestehende Person ist.⁸²⁾ Dieses Verfahren hat Teil eines laufenden in einem angemessenen Verhältnis zu seiner konkreten Geschäftstätigkeit und Art und Größe seiner Kanzlei stehenden **Risikomanagementsystems** zu sein.⁸³⁾

Die genauen Anforderungen, die sich aus dieser etwas verworrenen und damit unbestimmten Rechtslage ergeben, sind nicht klar. Die standardisierte Frage und Verifizierung der beruflichen Tätigkeit einer Partei wird in der Regel unerlässlich sein. Für die Identifizierung einer Person als PEP oder nahestehende Person wird man mittlerweile nicht umhinkommen, sich darüber hinaus einer einschlägigen (kostenpflichtiger) Datenbank zu bedienen. Einige dieser Datenbanken sind in *Anlage 4* angeführt.

Bei einer PEP oder einer dieser nahestehenden Person besteht zusätzlich die Verpflichtung, zu **prüfen, woher die Mittel stammen**, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden.

Die Geschäftsbeziehung ist weiters einer **verstärkten fortlaufenden Überwachung** zu unterziehen.

Ferner darf das **Auftragsverhältnis mit einer PEP** oder einer dieser nahestehenden Person schließlich **nur nach vorheriger Zustimmung des Rechtsanwalts** bzw. bei **Rechtsanwaltsgesellschaften** eines zur **Geschäftsführung befugten Rechtsanwalts eingegangen** werden.⁸⁴⁾

⁸⁰⁾ „PEP“ im eigentlichen Sinn sind die Amtsträger etc, die in § 8f Abs 1 RAO aufgeführt sind. Ungeachtet dessen hat sich – wengleich formal unrichtig – die Bezeichnung „PEP“ weitgehend auch für die den eigentlichen PEP nahestehenden Personen eingebürgert (bzw in Bezug auf die vormalige Rechtslage, die alle drei Gruppen als „PEP“ verstanden hat) bzw fortgesetzt. Im Ergebnis ist das deswegen unbedenklich, weil die Rechtsfolgen für alle in § 8f RAO erfassten Personenkreise weitgehend ident sind. Ungeachtet dessen bedarf es im Einzelfall einer differenzierten Betrachtung (vgl zB § 8f Abs 5 und 6 RAO).

⁸¹⁾ Das ergibt sich aus § 8f Abs 5 RAO.

⁸²⁾ § 8f Abs 1 RAO.

⁸³⁾ § 8a Abs 4 RAO.

⁸⁴⁾ § 8f Abs 5 RAO.

3. Vereinfachte Sorgfaltspflichten

3.1. Entfall bestimmter Compliance-Pflichten

In bestimmten Fällen **entfallen die Pflichten** des Rechtsanwaltes zur Feststellung und Prüfung der Identität der Partei und jener des wirtschaftlichen Eigentümers, zur Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, zu deren Überwachung sowie zur Aktualisierung der Informationen.

Dies trifft mangels ersichtlichen Risikos dann zu, wenn sich aufgrund der vorzunehmenden Risikoanalyse ergibt, dass bezogen auf ein konkretes Geschäft oder eine konkrete Geschäftsbeziehung nur ein geringeres Risiko der GW oder TF besteht. Dies ist vor allem bei Parteien der Fall, die den in § 8e Abs 1 RAO aufgezählten Sektoren unterliegen, also EU-/EWR-Kredit- und Finanzinstitute, inländische Behörden sowie – unter bestimmten Voraussetzungen – sonstige Behörden oder öffentliche Einrichtungen. Unternehmen, die an einer EU-/EWR Börse an einem geregelten Markt notieren, werden in den meisten Fällen – nach im Einzelfall durchgeführter Risikoanalyse – ebenfalls als Parteien mit potenziell geringem Risiko anzusehen sein.⁸⁵⁾

3.2. Verbleibende Sorgfaltspflichten

Es bestehen jedoch auch bei solchen Gesellschaften jedenfalls die **Identifikationspflichten** des Rechtsanwaltes dahingehend, ob es sich tatsächlich um eine solche Partei handelt.

Die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten setzt zudem stets eine grundlegende **individuelle Risikoanalyse** des konkreten Geschäfts bzw der konkreten Geschäftsbeziehung voraus.⁸⁶⁾ Vor Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten hat sich der Rechtsanwalt also ausreichend zu überzeugen, dass das konkrete Geschäft oder die konkrete Geschäftsbeziehung tatsächlich mit einem geringeren Risiko verbunden ist. Ist dies nicht ausreichend möglich, so dürfen die vereinfachten Sorgfaltspflichten nicht angewendet werden. Erhält der Rechtsanwalt Kenntnis oder hat er den Verdacht oder den berechtigten Grund zur Annahme, dass das Geschäft der GW oder der TF dient, gelten die vereinfachten Sorgfaltspflichten jedenfalls nicht. Diese sind auch nicht anwendbar, wenn ein riskanter Drittstaat oder eine Person beteiligt sind, die dort ihren (Wohn-)Sitz hat (vgl dazu oben Punkt V.1.1.).

Darüber hinaus ist zufolge § 8e Abs 3 RAO⁸⁷⁾ die Geschäftsbeziehung auch weiterhin **fortlaufend zu überwachen**, um widersprüchliche, komplexe oder ungewöhnlich große Transaktionen ohne klar ersichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen

⁸⁵⁾ Vgl etwa § 87 Abs 2 Z 18 WTBG, § 2 Z 3 FM-GwG oder § 365n Z 3 GewO, worin etwa § 2 Z 1 WiEReG auf börsennotierte Gesellschaften für nicht anwendbar erklärt wird, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zugelassen sind, oder börsennotierte Gesellschaften aus Drittländern, die Offenlegungsanforderungen unterliegen, die dem Unionsrecht entsprechen oder mit diesem vergleichbar sind.

⁸⁶⁾ § 8e Abs 1 und 2 RAO.

⁸⁷⁾ Vgl auch ErläutRV 1346 BlgNR XXV. GP 8 (zu §§ 8d und 8e RAO).

Zweck ans Licht zu bringen. Das Erfordernis zur Anwendung der „normalen“ (oder sogar „erhöhten“) Sorgfaltspflichten kann sich daher auch noch zu einem späteren Zeitpunkt ergeben. Auch die Identifikation gemäß § 9a RAO (vgl. oben V.2.5.) hat zu erfolgen.

4. Verdachtsmeldung

Von besonderer Brisanz ist die unter bestimmten Fällen bestehende Pflicht des Rechtsanwalts, im Zusammenhang mit der Prävention von GW und TF eine Meldung an die zuständige Behörde zu erstatten. Damit erfolgt nicht nur ein massiver Eingriff in die anwaltliche Verschwiegenheit, sondern es können damit verbunden auch konkrete praktische Probleme in der Abwicklung eines Mandats entstehen. Der Mandant darf nämlich von einer derartigen „Verdachtsmeldung“ nicht verständigt werden.

Die freie Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit beruht auf wechselseitigem Vertrauen. Die österreichische Rechtsanwaltschaft sah und sieht diese Meldepflicht unter Berücksichtigung grundrechtlicher Garantien im Spannungsfeld zur anwaltlichen Verschwiegenheit daher unverändert kritisch. Zudem werden dem Rechtsanwalt Risiken auferlegt, muss er doch selbst prüfen, ob die Voraussetzungen zur Durchbrechung der anwaltlichen Verschwiegenheit vorliegen.⁸⁸⁾ Ungeachtet dessen ist die aktuelle Rechtslage in der anwaltlichen Praxis gebührend zu berücksichtigen.

Hervorzuheben ist, dass Verdachtsmeldungen kein Selbstzweck sind. Eine Verletzung der Pflicht zur anwaltlichen Verschwiegenheit wird nur dann nicht vorliegen, wenn die gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine Verdachtsmeldung erfüllt sind. Nur dann dürfen Verdachtsmeldungen überhaupt erstattet werden. Verdachtsmeldungen sind daher mit Bedacht abzugeben und dienen nicht dazu, anwaltliche Eigenverantwortung auf die Behörde abzuschieben; von „Verdachtsmeldungen auf Verdacht“ (im Sinne einer „Erkundungsmeldung“, ob die GW-Meldestelle eine Transaktion als bedenklich ansieht) ist daher abzuraten.

4.1. Wann ist eine Verdachtsmeldung zu erstatten?

Grundsätzlich ist ein Rechtsanwalt nur in den Fällen des § 8a Abs 1 RAO, also bei geldwäschegeneigten Geschäften (*siehe oben IV.*), zu einer Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle⁸⁹⁾ verpflichtet⁹⁰⁾ (gleichzeitig aber auch berechtigt). In anderen Fällen ist der Anwalt wegen potenziellem Verstoß gegen § 9 Abs 2 RAO (Verschwiegenheit) zu einer Verdachtsmeldung nicht berechtigt (so zB auch nicht im Rahmen einer strafrechtlichen Verteidigung, weil diese a priori nicht geldwäschegeneigt ist).

Der Rechtsanwalt hat bei solchen Geschäften grundsätzlich stets dann **unverzüglich** eine **Verdachtsmeldung** zu erstatten, wenn er **Kenntnis davon erhält**, den **Verdacht** oder **berechtigten Grund zur Annahme** hat, dass mit dem Geschäft oder der Transaktion in Zusammenhang stehende Gelder aus kriminellen Tätigkeiten stammen oder mit TF in Verbindung stehen.

⁸⁸⁾ Vgl. ÖRAK Wahrnehmungsbericht 2018/19, S 17.

⁸⁹⁾ § 4 Abs 2 BKA-G.

⁹⁰⁾ § 8c Abs 1 RAO.

Scheitert die Identifikation, ist vom Rechtsanwalt eine **Verdachtsmeldung** an das Bundeskriminalamt (Geldwäschemeldestelle) in Erwägung zu ziehen, jedoch **nicht verpflichtend**.⁹¹⁾ Kommt die **Partei mutwillig** einem **berechtigten Auskunftsverlangen** im Rahmen der Identifizierungsverpflichtung **nicht** nach, so gilt dasselbe.⁹²⁾ Die Meldung wird in diesem Zusammenhang wohl gegen einen Unbekannten zu erfolgen haben. - Die Ausnahmen für den anwaltlichen „Kernbereich“ im Sinne des § 8c Abs 1 letzter Satz RAO gelten jeweils sinngemäß (siehe unten V.4.2.).

Soweit der **Rechtsanwalt** weiß, den **Verdacht** oder **berechtigten Grund zu der Annahme** hat, dass das **Geschäft der GW** oder der **TF dient** oder damit im Zusammenhang steht, **und** er gleichzeitig **Grund zu der Annahme** hat, dass die **Partei** durch die Fortführung des Identifikationsprozesses nach § 8b RAO **Kenntnis** von dem gegen sie bestehenden **Verdacht erhalten** würde, ist er nicht verpflichtet, die in Entsprechung seiner Identifizierungs- und sonstigen Sorgfaltspflichten getroffenen Maßnahmen fortzusetzen. In solchen Fällen ist eine unverzügliche Verdachtsmeldung zwingend⁹³⁾, wenn nicht wiederum die Ausnahmen für den anwaltlichen „Kernbereich“ gemäß § 8c Abs 1 letzter Satz RAO vorliegen. (vgl hierzu unten V.4.2.).

4.2. Von der Verdachtsmeldepflicht ausgenommene Tatsachen im anwaltlichen „Kernbereich“

Der sog. „anwaltliche Kernbereich“ umfasst Tätigkeiten, die zur ureigensten Aufgabe des Rechtsanwalts im Hinblick auf die Gewährung grundrechtlichen Schutzes für betroffene Klienten zählen. Diese Agenden unterliegen daher ihrerseits einem besonderen Schutz, der sich insbesondere darin äußert, dass das Treue- und Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Klient nicht von einer Pflicht zu einer Meldung an eine Behörde eingeschränkt wird. Dieser Kernbereich wird international auch als unbedingt notwendig erachtet, um das Konzept der anwaltlichen Pflicht zur Verdachtsmeldung grundrechtlich zu rechtfertigen.⁹⁴⁾ Verfassungsrechtliche Bedenken bleiben ungeachtet dessen bestehen.⁹⁵⁾

4.2.1. Vertretung vor Gericht oder Behörde

Generell ausgenommen von einer Verdachtsmeldung sind **Tatsachen**, die der Rechtsanwalt von einer oder über eine Partei im **Zusammenhang mit ihrer Vertretung vor einem Gericht oder einer diesem vorgeschalteten Behörde oder Staatsanwaltschaft** erfahren hat.⁹⁶⁾

⁹¹⁾ § 8b Abs 7 Satz 1 und 2 RAO.

⁹²⁾ § 8b Abs 7 Satz 3 RAO.

⁹³⁾ § 8b Abs 9 RAO; vgl Punkt V.4.1.

⁹⁴⁾ EuGH 26.06.2007, C-305/05, *Ordre des barreaux francophones et germanophone et al gegen Conseil des ministres*; EGMR 06.12.2012, *Michaud gegen Frankreich*, Nr 12323/11; Urteil des belgischen Verfassungsgerichts (Cour d'Arbitrage) 23.01.2008 n° 10/2008 (www.const-court.be). Die EU-Kommission sieht in diesem Privileg der Angehörigen von rechtsberatenden Berufen dagegen sogar ein erhöhtes Missbrauchsrisiko; vgl COM(2017) 340 final, 6.

⁹⁵⁾ Vgl dazu zB AnwBl 2016, 637; *Glaser*, AnwBl 2017, 163, *Wolff*, AnwBl 2017, 642.

⁹⁶⁾ § 8c Abs 1 letzter Satz RAO.

Diese Ausnahme ist vor dem Hintergrund des nach Art 6 und Art 8 EMRK notwendigen Schutzes des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Partei bei der Rechtsverfolgung und -verteidigung notwendig. Sowohl der Begriff der „Rechtsberatung“ als auch jener der „Vertretung vor einem Gericht oder einer diesem vorgeschalteten Behörde“ sind daher umfassend zu verstehen.⁹⁷⁾

Die Rechtsvertretung in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ist daher prinzipiell von der Verdachtsmeldung ausgenommen. Die Vertretung umfasst dabei nicht nur die Vertretung im Verfahren selbst, sondern auch die Informationserlangung vor und nach einem solchen Verfahren, einschließlich der Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines solchen Verfahrens.

Da in sämtlichen Verwaltungsverfahren eine Rechtszugsmöglichkeit an das örtlich zuständige Landesverwaltungsgericht oder das Bundesverwaltungsgericht (bzw Bundesfinanzgericht) oder sonstigen Gerichten (etwa im Verfahren nach dem Übernahmegesetz zum OGH) besteht, ist diese Ausnahme umfassend zu verstehen. Das Bundesministerium für Justiz vermeint, dass das Grundbuchgericht kein Gericht im Sinne dieser Bestimmung ist. Sollte diese Rechtsauffassung zutreffen, so sind jedoch die vorgeschalteten Grundverkehrsbehörden aufgrund des Rechtszuges zum Landesverwaltungsgericht ausgenommen.

4.2.2. Rechtsberatung

Von einer Verdachtsmeldung ausgenommen sind weiters **Tatsachen**, die der Rechtsanwalt von einer oder über eine Partei im **Rahmen der Rechtsberatung** erfahren hat.

Diese Ausnahme von der Verdachtsmeldepflicht ist jedoch weniger umfassend gestaltet als bei Rechtsvertretung (*vgl oben V.4.2.1.*). Hat die Partei für den Rechtsanwalt nämlich erkennbar die **Rechtsberatung offenkundig zum Zweck der GW in Anspruch genommen**, ist der Rechtsanwalt dennoch zur **Verdachtsmeldung** verpflichtet.⁹⁸⁾

Die Meldepflicht wird wohl auch dann entfallen, wenn die Partei nach Aufklärung über die Strafbarkeit von der geplanten Handlung Abstand nimmt, da es in einem solchen Fall an dem Erfordernis fehlt, dass die Partei für den Rechtsanwalt erkennbar die Rechtsberatung offenkundig zum Zweck der GW in Anspruch nimmt.

4.3. An wen ist eine Verdachtsmeldung zu richten?

Die Verdachtsmeldung ist an den Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt, Geldwäschemeldestelle gemäß § 4 Abs 2 Bundeskriminalamt-Gesetz; in der Folge kurz „Geldwäschemeldestelle“) zu richten.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag und die Rechtsanwaltskammern in den Ländern sind keine Meldestellen.

⁹⁷⁾ So auch ausdrücklich die ErläutRV 303 BlgNR XXIII. GP 19 (zu § 8c RAO).

⁹⁸⁾ § 8c Abs 1 letzter Halbsatz RAO.

4.4. Wie ist eine Verdachtsmeldung zu erstatten?

Die Verdachtsmeldung ist über goAML, einem von der Geldwäschemeldestelle festgelegten **sicheren Kommunikationskanal** zu übermitteln. Unter <http://bundeskriminalamt.at/602/start.aspx> wird die dabei einzuhaltende Vorgehensweise beschrieben.

4.5. Verdachtsmeldung und anwaltliche Verschwiegenheit

Die **gutgläubige Erstattung einer Verdachtsmeldung** gemäß §§ 8b und 8c RAO gilt **nicht als Verletzung der Verschwiegenheitspflicht** sowie anderer vertraglicher oder durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften geregelter Bekanntmachungsbeschränkungen (Geheimhaltungsverpflichtungen); sie zieht für den Rechtsanwalt keinerlei nachteilige Rechtsfolgen nach sich, soweit sie im Rahmen von geldwäschegeeigneten Geschäften erstattet werden.⁹⁹⁾

Auch **Rechtsanwaltsanwärter** und **sonstige Beschäftigte** unterliegen einem entsprechenden – durchaus weitreichenden – Schutz. Davon ist insbesondere auch die Unterlassung arbeitsrechtlicher Konsequenzen umfasst; Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen, Anfeindungen und sonstige nachteilige oder diskriminierende Maßnahmen sind hintanzuhalten.¹⁰⁰⁾ Sofern der Rechtsanwalt seinen Beschäftigten keinen ausreichenden Schutz bietet, können die Betroffenen damit die Rechtsanwaltskammern befassen. Die Kammern haben dafür Sorge zu tragen, dass ein sicherer Kommunikationskanal zur Verfügung steht, der unter Wahrung der Identität des Anzeigers Meldungen an die Landesbehörden über den Verdacht des Verstoßes gegen Compliance-Pflichten ermöglicht.¹⁰¹⁾

Das **Entschlagungsrecht** nach § 157 StPO bleibt nach überzeugender Ansicht aufrecht, auch wenn eine Meldepflicht bestanden hat. Im Strafverfahren dürfen nur die Ergebnisse der Ermittlungen verwertet werden, das Urteil jedoch nicht auf den Inhalt der Meldung bzw die Auskünfte des Rechtsanwalts gestützt werden. Rechtsanwälte, deren Hilfskräfte oder Rechtsanwaltsanwärter können bei sonstiger Nichtigkeit nicht zur Aussage in einem Strafverfahren gezwungen werden.¹⁰²⁾¹⁰³⁾

4.6. Information über die erstattete Verdachtsmeldung

Der Rechtsanwalt darf prinzipiell **weder die betreffende Partei noch Dritte über eine erstattete Verdachtsmeldung informieren** (Verbot des sog. „*tipping off*“).¹⁰⁴⁾ Von diesem Verbot bestehen jedoch Ausnahmen zugunsten der zur Bekämpfung der GW zuständigen Behörden, der Rechtsanwaltskammer (dies bedeutet jedoch nicht, dass

⁹⁹⁾ § 9 Abs 7 RAO.

¹⁰⁰⁾ § 9 Abs 7 RAO. Vgl dazu auch RL (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden.

¹⁰¹⁾ § 20a DSt.

¹⁰²⁾ Vgl *Maurer/Manhart*, Die zweite EG-Geldwäscherichtlinie und die Verschwiegenheitspflicht der freien Berufe, wbl 2004, 401.

¹⁰³⁾ Seit dem Berufsrechts-Änderungsgesetz 2013 (BRÄG 2013, BGBl I 159/2013) gilt Gleiches für die Gesellschafter sowie die Mitglieder der durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Aufsichtsorgane einer Rechtsanwalts-Gesellschaft.

¹⁰⁴⁾ § 8c Abs 1a RAO.

der Österreichische Rechtsanwaltskammertag und die Rechtsanwaltskammern Meldestellen sind), der Strafverfolgungsbehörden, der Informationsweitergabe innerhalb der Rechtsanwaltskanzlei sowie gegebenenfalls gegenüber der Rechtsanwaltsgesellschaft.

Weiters steht das Verbot der Informationsweitergabe Bemühungen des Rechtsanwaltes nicht entgegen, die Partei davon abzuhalten, eine rechtswidrige Handlung zu begehen.

Auch ein Informationsaustausch mit einem anderen an der Transaktion der Partei (insbesondere als Auftragnehmer derselben Partei) beteiligten Rechtsanwalt ist zulässig, sofern der Rechtsanwalt aus einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittland stammt, in dem der Geldwäscherichtlinie gleichwertige Anforderungen sowie gleichwertige Verschwiegenheits- und Datenschutzpflichten gelten. Die so ausgetauschten Informationen dürfen jedoch ausschließlich zur Verhinderung der GW verwendet werden.

ACHTUNG! Eine Informationsweitergabe ist nur innerhalb derselben Berufsgruppe möglich. Die Weitergabe der Verdachtsmeldung zB an einen Notar ist unzulässig, auch wenn er die Transaktionsdokumente beglaubigen oder beurkunden sollte.

4.7. Ausführung des Geschäftes

4.7.1. Einhaltung mit der Ausführung des Geschäfts

Nach Erstattung der Verdachtsmeldung darf der **Rechtsanwalt** das **Geschäft nicht vornehmen, bevor** die **Geldwäschemeldestelle entschieden** hat.¹⁰⁵⁾ Der Rechtsanwalt ist jedoch berechtigt, von der Geldwäschemeldestelle zu verlangen, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob gegen die unverzügliche Durchführung des Geschäftes Bedenken bestehen.

Es wird nachdrücklich empfohlen, dieses Verlangen bereits in die Verdachtsmeldung aufzunehmen. Äußert sich die Geldwäschemeldestelle nicht bis zum Ende des **folgenden Werktages**, so darf das Geschäft unverzüglich durchgeführt werden.

Wenn der Verzicht auf die Durchführung des Geschäftes aber nicht möglich ist oder durch einen solchen Verzicht die Ermittlung des Sachverhaltes oder die Sicherstellung der Vermögenswerte erschwert oder verhindert würde, hat der Rechtsanwalt der Geldwäschemeldestelle unmittelbar danach die notwendige Information zu erteilen.¹⁰⁶⁾

4.7.2. Entscheidungsbefugnis der Geldwäschemeldestelle - Rechtsmittel

Die Geldwäschemeldestelle darf anordnen, dass die **Durchführung eines Geschäftes** zu **unterbleiben** hat oder **vorläufig aufzuschieben** ist. Sie hat den Rechtsanwalt, die Partei und die Staatsanwaltschaft ohne unnötigen Aufschub davon zu verständigen. Mit der Verständigung des Rechtsanwaltes gilt die Anordnung als

¹⁰⁵⁾ § 8c Abs 2 RAO.

¹⁰⁶⁾ § 8c Abs 2 letzter Satz RAO.

erlassen. Die Verständigung der Partei hat den Hinweis zu enthalten, dass sie oder ein sonstiger Betroffener berechtigt sind, Beschwerde wegen Verletzung ihrer Rechte an das Bundesverwaltungsgericht im Sinne der §§ 7 und 9 VwGVG zu richten.¹⁰⁷⁾ Der Rechtsanwalt darf seine Partei, sobald sie von einer solchen Anordnung zu verständigen wäre, jedenfalls davon in Kenntnis setzen.

Die Geldwäschemeldestelle hat die Anordnung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Erlassung weggefallen sind oder die Staatsanwaltschaft erklärt, dass die Voraussetzungen für die Beschlagnahme nach § 115 Abs 1 Z 3 StPO nicht bestehen. Sie tritt im Übrigen außer Kraft, wenn seit Erlassung 6 Monate vergangen sind oder das Gericht über einen Antrag auf Beschlagnahme rechtskräftig entschieden hat.

4.7.3. Fortführung des Mandats

Sofern bei einer abgegebenen Verdachtsmeldung die Geldwäschemeldestelle keine Bedenken gegen die Fortführung des Mandats äußert oder entsprechende einschränkende Anordnungen trifft, sollte die berufsrechtliche Zulässigkeit der Fortführung des Mandats grundsätzlich nicht in Frage stehen. Ungeachtet dessen wird aber empfohlen, im Einzelfall gründlich abzuwägen, ob das Mandat tatsächlich fortgeführt wird. Einerseits kann per se das Vertrauensverhältnis zum Klienten gestört sein, andererseits könnten sich aus den durch die Verdachtsmeldung geradezu „objektiv“ manifestierten Vermutungen des Rechtsanwalts im Hinblick auf potenzielle nachfolgende strafrechtliche Konsequenzen Risiken ergeben. In vielen Fällen wird ein Mandatsabbruch aus Eigenschutz daher in Erwägung zu ziehen sein.

4.8. Auskunftspflicht gegenüber der Geldwäschemeldestelle

Bei Vorliegen von geldwäschegeeigneten Geschäften hat der Rechtsanwalt der **Geldwäschemeldestelle** auf Anfrage über alle ihm bekannten Umstände unmittelbar **Auskunft zu erteilen**, soweit dies zur Klärung eines gegen die Partei gerichteten Verdachts auf GW/TF erforderlich ist.¹⁰⁸⁾

Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der Rechtsanwalt zuvor keine Verdachtsmeldung erstattet hat; sie entfällt jedoch hinsichtlich solcher Tatsachen, welche von den Ausnahmen zum „anwaltlichen Kernbereich“ erfasst sind (*siehe oben V.4.4.2*).

Im Einzelfall kann diese Auskunftspflicht in Widerspruch zum Aussageverweigerungsrecht nach § 157 Abs 1 Z 2 StPO stehen.

¹⁰⁷⁾ § 8c Abs 3 RAO.

¹⁰⁸⁾ § 9 Abs 6 RAO.

VI. Überprüfungen durch die zuständige Rechtsanwaltskammer und Disziplinarstrafen

1. Kontrolle durch die Rechtsanwaltskammer

Die jeweilige **Rechtsanwaltskammer** ist im Zuge der Überwachung der Pflichten ihrer Mitglieder in besonderer Weise zur **Kontrolle** der **Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von GW** angehalten.¹⁰⁹⁾ Die Rechtsanwaltskammer hat dabei die auf Unions- sowie nationaler Ebene ermittelten Risiken, einschließlich der Einschätzung der Risikoanalyse des ÖRAK, die dieser bislang nur zu den Anderkonten erarbeitet hat, risikobasiert zu berücksichtigen. Stößt die Rechtsanwaltskammer im Zuge ihrer Überprüfungen auf Tatsachen, die mit GW zusammenhängen, ist sie **zur Verdachtsmeldung verpflichtet**.

2. Mitwirkungspflicht des Rechtsanwaltes

Die **Rechtsanwälte** sind im Zuge dieser Überprüfungen **verpflichtet**, sämtliche geforderten **Informationen** der Rechtsanwaltskammer **zu übermitteln** bzw vorzuweisen, dies **einschließlich** der erstellten **Risikoanalysen**.

3. Disziplinarstrafen

Für den Fall von Verstößen gegen die Bestimmungen zur Verhinderung von GW sind als Disziplinarstrafen **Geldstrafen** von bis zu **€ 45.000,00**, in Fällen von **schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen** aufgrund der unionsrechtlichen Vorgaben der 4. Geldwäscherichtlinie von **bis zu € 1.000.000,00** vorgesehen.¹¹⁰⁾

Darüber hinaus besteht nach im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verstoßes der Bestimmungen zur Verhinderung von GW die Verpflichtung des Ausschusses der zuständigen Rechtsanwaltskammer, die **Verurteilung** unter Bekanntgabe der Identität des Rechtsanwaltes einschließlich der verhängten Disziplinarstrafe **auf der Webseite der Rechtsanwaltskammer** für den Zeitraum von zumindest **fünf Jahren zu veröffentlichen**.¹¹¹⁾ Von der Veröffentlichung der Identität bzw der Veröffentlichung an sich kann der Ausschuss nach einer fallbezogenen Prüfung absehen, wenn diese unverhältnismäßig wäre.

4. Whistleblower-Hotline

Die Rechtsanwaltskammer hat einen sicheren Kommunikationskanal zur Verfügung zu stellen, der gewährleistet, dass die Identität der Personen, die den Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung, die der Verhinderung oder der Bekämpfung der GW oder der TF dienen, anzeigen oder melden, nur der Rechtsanwaltskammer oder dem Disziplinarrat bekannt wird. Die Vertraulichkeit und der Schutz der Daten sind sicherzustellen.¹¹²⁾

¹⁰⁹⁾ § 23 Abs 2 RAO.

¹¹⁰⁾ § 16 Abs 2 DSt.

¹¹¹⁾ § 70 Abs 3 DSt.

¹¹²⁾ § 20a DSt.

Anlage 1: Anleitung zur Erstellung einer Risikoanalyse

Die Erstellung einer kanzleiinternen Risikoanalyse ist gesetzlich für jede Rechtsanwaltskanzlei vorgeschrieben (§ 8a (3) RAO; *siehe oben III/1*).

Die **Erstellung einer Risikoanalyse** setzt die **sorgfältige Untersuchung der individuellen Situation jeder einzelnen Kanzlei** und **davon abhängig die Bewertung des Geldwäscherisikos** sowie die zur Vermeidung der Einbeziehung der Kanzlei in Geldwäsche- und/oder Terrorismusfinanzierungsaktivitäten vorzusehenden Strategien und Verfahren.

Da die Erstellung einer solchen kanzleiinternen Risikoanalyse somit von der jeweiligen konkreten, individuellen Situation einer Rechtsanwaltskanzlei abhängt, kann kein Muster für eine solche kanzleiinterne Risikoanalyse erstellt werden.

Die nachstehende Anleitung zur Erstellung soll aber Anregungen geben, welche Themenfelder bei der Erstellung einer solchen kanzleiinternen Risikoanalyse beachtet werden sollten. Lediglich die Einleitung, die auf die allgemeine Risikosituation in Österreich und die gesetzlichen Grundlagen eingeht, kann als konkreter Textbaustein angesehen werden (*Stand 11.5.2020*), wobei Änderungen der Risikosituation und der Rechtsgrundlagen von jedem Rechtsanwalt laufend und eigenverantwortlich zu beobachten und zu berücksichtigen sind,

Die Verwendung dieser Anleitung erfolgt unter der eigenen Verantwortung jedes Rechtsanwaltes, der **ÖRAK schließt jede Haftung, insbesondere für die Richtigkeit und Vollständigkeit aus.**

ANLEITUNG
zur Erstellung einer
RISIKOANALYSE für RA -KANZLEIEN
betreffend die Vermeidung der Teilnahme an Geldwäsche und
Terrorismusfinanzierung

A) Einleitung

1. Rechtsgrundlagen

Ausgangspunkt ist die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.05.2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABI L 141/114 vom 05.06.2015 (nachfolgend kurz „4. GW-RL“) in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU, ABI L 2018/156, 43 (nachfolgend kurz „5. GW-RL“), deren konsolidierte Fassung kurz als „GW-RL“ bezeichnet wird, samt den Anhängen I bis III.

Artikel 8 Abs 1 der GW-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Verpflichteten (wozu nach Artikel 2 Abs (1) Z 3 lit. b) auch Rechtsanwälte zählen) angemessene Schritte unternehmen, um die für sie bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unter Berücksichtigung von Risikofaktoren, einschließlich in Bezug auf ihre Kunden, Länder oder geografische Gebiete, Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle zu ermitteln und zu bewerten. Diese Schritte stehen in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Größe der Verpflichteten.

Der in Umsetzung dieser Regelung durch das BRÄG 2016 novellierte § 8a Abs 3 RAO (idF ab 26.6.2017) lautet:

„Der Rechtsanwalt hat ferner eine Analyse und Bewertung des für ihn bestehenden Risikos der Inanspruchnahme seiner Tätigkeit zu Zwecken der Geldwäscherei (§ 165 StGB) und Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) durchzuführen, wobei dies in einem angemessenen Verhältnis zu seiner konkreten Geschäftstätigkeit und Art und Größe seiner Kanzlei zu stehen hat. Risikofaktoren, die sich bezogen auf seine Kunden, auf bestimmte Länder und geografische Gebiete oder auf bestimmte Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle ergeben, sind dabei besonders zu berücksichtigen. Diese Risikobewertungen sind vom Rechtsanwalt aufzuzeichnen, auf aktuellem Stand zu halten und auf Anforderung der Rechtsanwaltskammer zur Verfügung zu stellen. Tatsachen, die der Rechtsanwalt unter den in § 8c Abs. 1 zweiter Satz genannten Voraussetzungen erfahren hat, müssen nicht in die schriftlichen Risikobewertungen aufgenommen werden.“

2. Ausgangslage:

2.1 Nationale Risikoanalyse Österreich:

Ausgangspunkt der Risikoanalyse sind die Ergebnisse, die in der „Nationalen Risikoanalyse Österreich“¹⁾ insbesondere für den Bereich „Legal“, also für die rechtsberatenden Berufe, enthalten sind.²⁾

Hierzu wurde unter anderem ausgeführt, dass sich „Rechtsanwaltschaft und Notariat bewusst (sind), dass potenzielle Täter stetig danach trachten, Wege zu finden, um die bestehenden Schutz-mechanismen zur Verhinderung von GW/TF zu umgehen. Insofern bedarf es daher auch in der Zukunft einer laufenden Evaluierung sowohl der eigenen Tätigkeit als auch der generellen „Trends“ des Wirtschaftslebens, um potenzielle Gefahrenfelder möglichst frühzeitig zu identifizieren und möglichst rasch Gegenmaßnahmen setzen zu können.“ Rechtsanwälten und Notaren in Österreich wurden in der Nationalen Risikoanalyse in nachstehenden Bereichen folgende Risikofaktoren zugeordnet:

Risikobereich	Risikofaktor
Anforderungen des GW/TF-Regimes werden nicht umgesetzt	Mittel
Risiko, dass anwaltliche Tätigkeiten für Zwecke der GW/TF missbraucht werden	Gering
Effektivität bei der Umsetzung der GW/TF-Verpflichtungen und der Kontrollmaßnahmen	Gering bis Mittel
Durchsetzbarkeit von Regeln oder Leitlinien	Mittel
Feststellung des Wirtschaftlich Berechtigten	Hoch
Widerwille, das GW/TF-Risiko zu erkennen	Mittel
Anwendung der Sorgfalts- und Meldeverpflichtungen	Mittel

2.2 FATF-Bericht Österreich 2016

Im FATF-Bericht über die Evaluierung Österreich im Jahre 2016³⁾ wird betreffend Rechtsanwälte und Notare festgehalten

„Notaries, lawyers, and accountants play a key role within the economic system as they are often involved in high risk business like company formations and real estate transfers. There are concerns whether they fulfil their gatekeeper role effectively“

und daran die Empfehlung geknüpft, dass Österreich sicherzustellen hat, dass (u.a.) auch Rechtsanwälte ausreichend der GW/TF-Risiken sich bewusst sind und die diesbezüglichen Sorgfaltspflichten einhalten.

¹⁾ Abrufbar unter <https://www.bmf.gv.at/themen/finanzmarkt/geldwaescherei-terrorismusfinanzierung.html>.

²⁾ Insbesondere Punkt 66 (S 61), 77 (S 64 f), 91 (S 79 ff), 96 (S 88 f), 101 (S 108 ff) 106 (S 113 ff), 115 (126 ff), 131 (S 162 f), 134 (S 166 f), 136 (S 171 ff), 172 (S 220 ff), 173 (S 223 ff).

³⁾ Abrufbar unter <http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/reports/mer4/MER-Austria-2016-Executive-Summary.pdf> (Executive Summary) und vollständiger Bericht: <http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/reports/mer4/MER-Austria-2016.pdf>.

3. Ziel und Zweck der Risikoanalyse:

Die Kanzlei [Name] („Kanzlei“) bekennt sich zur umfassenden Geldwäsche-Compliance und zur Einhaltung sämtlicher nationaler und internationaler berufsrechtlichen Vorgaben. Die beabsichtigte oder unbeabsichtigte Teilnahme an rechtswidrigen Aktivitäten unserer Klienten kann uns und der Gesellschaft nachhaltigen Schaden zufügen. Wir sind daher bestrebt, derartige Risiken soweit wie möglich durch vorbeugende Maßnahmen zu minimieren.

Zweck der vorliegenden Risikoanalyse ist unter Berücksichtigung der individuellen Situation in der Kanzlei die Erhebung der Risiken und Gefahren im Hinblick auf die – auch unwissentliche – Einbeziehung unserer Kanzlei und ihrer Mitarbeiter in Aktivitäten im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung: diese Risikoanalyse dient dann als Grundlage für die Festlegung von Strategien und Verfahren zur Erfüllung der Rechtsanwältinnen im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) auferlegten Sorgfaltspflichten für unsere Kanzlei.

Jeder Rechtsanwalt der Kanzlei hat diese Risikoanalyse in Bezug auf seine Risiken geprüft und ergänzt und bestätigt, dass sie seine spezifischen Risiken abdeckt.

Diese Risikoanalyse wird regelmäßig sowie anlassbezogen überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

B) Aufbau Inhalt einer Risikoanalyse (Anleitung)

Dieser Abschnitt ist als Anleitung konzipiert, der Rechtsanwälten Anregungen geben soll, welche Gesichtspunkte in einer Risikoanalyse zu beachten und zu behandeln sind. Diese Anleitung verfolgt dabei den Ansatz, potenzielle Gefahrenbereiche primär nach sachlichen Gesichtspunkten zu gliedern. Die nachfolgende formale Unterteilung versteht sich als Anhaltspunkt, ist jedoch - ohne strenge, geschweige denn zwingende oder abschließende Zuordnung - inhaltlich als übergreifend aufzufassen; abhängig von der konkreten Kanzleistruktur können auch weitere Gesichtspunkte relevant sein: diese Anleitung ist daher auch nicht als abschließend zu betrachten.

Die nachfolgenden Analysebereiche konzentrieren sich vor allem, aber nicht ausschließlich, auf geldwäschegeneigte Geschäfte, sohin solche Geschäfte, die betreffen (§ 8a RAO):

- * die Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen im Namen und auf Rechnung seiner Partei oder
- * die Mitwirkung an der Planung und Durchführung von Finanz- und Immobilientransaktionen für seine Partei, sofern diese betreffen:
 - den Kauf oder Verkauf von Immobilien oder Unternehmen,
 - die Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,
 - die Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten oder
 - die Gründung, den Betrieb oder die Verwaltung von Trusts, Gesellschaften, Stiftungen oder ähnlichen Strukturen,, einschließlich der Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel.

Ausgehend von den Ergebnissen der Analyse und dem dabei jeweils festgestellten Risiko sind dann für die Kanzlei sowie für jeden Rechtsanwalt der Kanzlei entsprechende angemessene und geeignete Strategien und Verfahren vorzusehen. Die hierzu in der Folge angeführten Möglichkeiten sind weder abschließend noch verbindlich, sondern sollen ebenfalls nur als Anregung dienen.

Analysethema 1: Kanzlei- und Mitarbeiterstruktur

Eine Rechtsanwaltskanzlei erfordert mittlerweile eine moderne funktionierende unternehmerische Organisation; diese ist abhängig von der Größe und Struktur einer Kanzlei.

Bereich 1 – Kanzleistruktur:

Hier wäre die Kanzlei im Hinblick auf die Rechtsform und Größe sowie Anzahl der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und sonstige Mitarbeiter (einschließlich deren Ausbildungsstandard) zu untersuchen. Risikoerhöhend könnten beispielsweise eine höhere Anzahl nicht-juristisch ausgebildeter Mitarbeiter (zumindest ohne BU-Kurs),

eine starke Fluktuation, etc. wirken. Bei mehreren Rechtsanwälten ist auch zu analysieren, inwieweit spezifische Risikofaktoren vorliegen.

Risikokalkül: [Niedrig / Mittel / Hoch]

Bereich 2: - Organisationsstruktur

Analyse der internen Kompetenzzuteilungen (z.B. Organisation, Rechnungswesen, HR, Marketing; etc.) und Analyse der Beschäftigung der nicht-juristischen Mitarbeiter, die sich zur Unterstützung der verantwortlichen Juristen vorwiegend um betriebswirtschaftliche Agenden kümmern.

Prüfung, ob kanzleiinterne Informations- und Schulungsmaterialien, Arbeitshandbücher, die nationale Risikoanalyse, etc. aufliegen. Werden Checklisten und Formblättern (für Neuaufnahme von Klienten, Geldwäscheformulare; *vgl. etwa Anlagen .1/2 und .1/3*) verwendet? Wie wird sichergestellt, dass alle geldwäschegeneigten Geschäfte geprüft werden? Wie wird sichergestellt, dass die Prüfung regelmäßig wiederholt wird? Hat die Kanzlei Zugang zu Compliance-Datenbanken?

Risikokalkül: [Niedrig / Mittel / Hoch]

Bereich 3 – Analyse der Schulungsmaßnahmen und Erfahrungsaustausch

Durch Erfahrungsaustausch in geldwäschegeneigten Geschäftsbereichen sollen alle Mitarbeiter jeweils auf den aktuellen Stand der Entwicklungen in Bezug auf Anti-Geldwäsche und -Terrorismusfinanzierungs-Compliance gebracht werden.

Aus der Analyse abzuleitende Strategien, Maßnahmen und Verfahren:

Ausgehend von den Ergebnissen der vorhergehenden Analyse und dem festgestellten Risiko sind in der Kanzlei entsprechende angemessene und geeignete Strategien und Verfahren hinsichtlich Organisation der Kanzlei sowie Einstellung, Überwachung und Schulung der Mitarbeiter vorzusehen, wie zB Festlegung, wer für die Prüfung geldwäschegeneigter Geschäfte zuständig ist; Anweisung, wie bei der Aktenanlage vorzugehen ist (*vgl. hierzu etwa die Formblätter in Anlagen 2.1., 2.2. und 3*), um sicherzustellen, dass den Sorgfaltspflichten, insbesondere bei geldwäschegeneigten Geschäften und PEPs (*vgl. § 8f (3) RAO – Zustimmung des Rechtsanwalts/zur Geschäftsführung befugten Rechtsanwalts bei Annahme eines Mandats mit einem PEP, dessen Angehörigen oder diesem bekanntermaßen nahestehenden Person*) entsprochen wird; etwa regelmäßig wechselseitige stichprobenartige Kontrollen von Organisationsabläufen und Aktenführung; regelmäßige Schulung der Mitarbeiter über die kanzleispezifischen Gegebenheiten in Bezug auf die Erkennung von geldwäschegeneigten Vorgängen; Erfahrungsaustausch in geldwäschegeneigten Geschäftsbereichen, wodurch alle Mitarbeiter jeweils auf den aktuellen Stand der Entwicklungen in Bezug auf Anti-

Geldwäsche- und -Terrorismusfinanzierungs-Compliance gebracht werden; Einrichtung des Zugangs zu Compliance-Datenbanken; Anweisung, unter welchen Voraussetzungen, diese zu benutzen sind. Zu überlegen ist auch vorzusehen, wer für Geldwäschemeldungen zuständig ist.

In dem Zusammenhang ist – (unter Berücksichtigung der Ergebnisse der anderen Analysebereiche) – auch die Frage zu klären, ob aufgrund der Größe der Kanzlei und dem Ausmaß der analysierten Geldwäscherisiken allenfalls ein Compliance-Beauftragter für Geldwäsche zu bestellen ist (vgl. § 8a (2) RAO).

Analysethema 2: Klientenstruktur

Bitte beachten Sie, dass diese Analyse auch für bestehende Klienten durchzuführen ist! (§ 8b (6) RAO).

Bereich 1 - Untersuchung des Geschäftszwecks der Mandanten, insbesondere ob Mandanten in geldwäschegeneigten Branchen tätig sind, oder die Häufigkeit von Bargeldtransaktionen.

Bestimmte Branchen (etwa Glücksspiel, Casino, Waffenhandel) weisen typischerweise eine höhere Korruptionsanfälligkeit auf. Ebenso weisen Bargeldtransaktionen oder Überweisungen über Konten bei Banken, die nicht in EU- oder OECD-Ländern geführt werden, typischerweise ein höheres Risiko auf.

Dabei sind die in den Anlagen II und III zum FM-GwG dargelegten Faktoren für ein potenziell erhöhtes oder ein geringeres Risiko zu berücksichtigen.

Risikofaktor: [Gering / Mittel / Hoch]

Bereich 2 - Höhe der Transaktionen und der involvierten Vermögenswerte

Risikofaktor: [Gering / Mittel / Hoch]

Bereich 3 - Eigentümerstruktur und Rechtsform der Mandanten

Übermäßig komplizierte Eigentümerstrukturen, Inhaberpapiere und nominelle Anteilseigner können besondere Risiken in sich bergen. Es ist für die Erhebung der wirtschaftlichen Eigentümer Sorge zu tragen. Ebenfalls als riskant anzusehen sind juristische Personen und Trusts oder trustähnliche Gestaltungen (einschließlich Fonds, Stiftungen), die typischerweise als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen.

Umgekehrt können bestimmte Behörden bzw. Finanzinstitute (vgl. § 8e RAO) ein geringes Risiko darstellen.

Risikofaktor: [Gering / Mittel / Hoch]

Bereich 4 - Unterscheidung zwischen Einzelmandaten und Dauermandaten

Bei Einzelmandaten sind zwar die üblichen Identifikationsmaßnahmen zu ergreifen und ist der Zweck der Geschäftsbeziehung zu erheben, der persönliche Kontakt ist hingegen oft weniger intensiv. Bei Dauermandaten ist die Geschäftsbeziehung regelmäßig zu evaluieren; eine Gefahr besteht darin, dass aufgrund des engeren persönlichen Kontakts Due-Diligence-Maßnahmen hintangestellt werden und dass Risiken verdrängt werden.

Risikofaktor: [Gering / Mittel / Hoch]

Bereich 5 - Untersuchung der Mandanten auf den Status als PEP einschließlich der Familienangehörigen und nahestehende Personen

Es sind angemessene risikobasierte Verfahren vorzusehen, um beurteilen zu können, ob eine Person eine PEP, ein Familienangehöriger einer PEP oder eine bekanntermaßen nahestehende Person ist; dies ist für die Begründung des Auftragsverhältnisses, die Prüfung der Mittelherkunft und die fortlaufende Überwachung entscheidend. (vgl. § 8f (2) RAO).

Risikofaktor: [Gering / Mittel / Hoch]

Aus der Analyse abzuleitende Strategien, Maßnahmen und Verfahren:

Ausgehend von den Ergebnissen der vorhergehenden Analyse und dem festgestellten Risiko und unter Berücksichtigung der in den Anlagen II und III zum FM-GwG dargelegten Faktoren für ein potenziell erhöhtes oder ein geringeres Risiko betreffend Kunden, sind in der Kanzlei entsprechende angemessene und geeignete Strategien und Verfahren hinsichtlich der Überprüfung der Mandanten und der Art der Geschäftsbeziehung vorzusehen, wie zB bei erstmaliger Kontaktaufnahme mit Mandanten bei geldwäschegeneigten Geschäften Sicherstellung der Klientenprüfung (etwa anhand eines KYVC-Fragebogens; *siehe dazu Anlage 2*), bei juristischen Personen Überprüfung der wirtschaftlich Berechtigten; bei fortdauernden Geschäftsbeziehungen Festlegung eines Zeitraumes (zB 1x/Jahr), binnen der überprüft wird, ob sich beim Klienten oder seiner Geschäftsbeziehung relevante Änderungen ergeben haben. Betreffend der PEP-Prüfung ist ein in einem angemessenen Verhältnis zur konkreten Geschäftstätigkeit, Art und Größe der Kanzlei stehendes, risikobasierte Verfahren einschließendes, Risikomanagementsystem einzuführen und aufrecht zu erhalten (§ 8a (4) RAO), insbesondere die Verpflichtung zur Prüfung der PEP-Eigenschaft (vgl. § 8f RAO) und die Verpflichtung bei PEPs die Zustimmung eines zur Geschäftsführung befugten Rechtsanwalts zur Mandatsübernahme vorzusehen (vgl. § 8f (3) RAO).

Analysethema 3: Geographische Faktoren

Bereich 1 - *Spezielle Untersuchung, welche Mandanten oder Geschäftspartner von Mandanten aus Ländern stammen, bei denen die Gefahr der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung von den Behörden als signifikant eingestuft wird.*

Risikofaktor: [Gering / Mittel / Hoch]

Bereich 2 - Untersuchung bei der Übernahme von neuen internationalen Mandaten:

Internationale Mandate bedingen per se eine entsprechende Aufmerksamkeit. Ein besonderes Risiko kann insbesondere in Bezug auf Kontakte mit Mandanten oder deren Geschäftspartnern in geldwäschegefährdeten Drittländern bestehen. Kontakte zu Offshore-Destinationen (vgl. *Nationale Risikoanalyse Österreich, 10., hohes Risiko*) werden besonders geprüft. Jedenfalls ist in diesen vorgenannten Fällen erhöhte Sorgfalt zu wahren und verpflichtend die Beratungstätigkeit sorgfältig zu dokumentieren.

Risikofaktor: [Gering / Mittel / Hoch]

Aus der Analyse abzuleitende Strategien, Maßnahmen und Verfahren:

Ausgehend von den Ergebnissen der vorhergehenden Analyse und dem festgestellten Risiko und unter Berücksichtigung der in den Anlagen II und III zum FM-GwG dargelegten Faktoren für ein potenziell erhöhtes oder ein geringeres Risiko in geographischer Hinsicht sind in der Kanzlei entsprechende angemessene und geeignete Strategien und Verfahren hinsichtlich der Überprüfung der Mandanten und der Art der Geschäftsbeziehung vorzusehen; *siehe dazu schon oben beim Analysebereich 3*). Zusätzlich könnte eventuell überlegt werden, Risikomandanten gesondert zu erfassen und für diese Überprüfungen auf Änderungen in kürzeren Intervallen vorzusehen.

Analysethema 4: Allgemeine Analyse von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen

Bereich 1 - Untersuchung der Arten der von der Kanzlei übernommenen Mandate:

Überprüfung, inwieweit die Kanzlei überhaupt geldwäschegeeignete Geschäfte (*siehe § 8a (1) RAO*) durchführt; vor allem forensische Tätigkeit bringt in der Regel eher geringe Risiken mit sich.

Analyse der bestehenden Geschäftsverbindungen, ob diese geldwäschegeeignete Geschäfte betreffen oder ob in der Vergangenheit oder bei laufenden Mandaten ungewöhnliche Verhaltensweisen und/oder Transaktionsstrukturen aufgetreten sind.

Allfälligen Auffälligkeiten (vgl. „red-flags“, wie zB wenn der Zweck des Geschäfts der Art nach außergewöhnlich ist und/oder wirtschaftlich nicht leicht erkennbar; wirtschaftlich nicht verständliche Änderung der ursprünglich geplanten Transaktionsstruktur, außergewöhnlich hohes Transaktionsvolumen, Ausübung unerklärlich großen Zeitdrucks, Verwendung von Geldmitteln aus Offshore-Destinationen, etc) ist im Rahmen der grundlegenden (allgemeinen) risikobasierten Anti-Geldwäsche- und -Terrorismusfinanzierungs-Compliance zu begegnen.

Risikofaktor: [Gering / Mittel / Hoch]

Bereich 2 - Gesellschaftsgründungen, M&A und Treuhandschaften

Analyse, ob und bejahendenfalls bei welchen Klienten (siehe oben Analysebereiche 2 und 3) eine Mitwirkung an Gesellschaftsgründungen und Kauf/Verkauf von Unternehmen(sbeteiligungen), von Finanzierungen sowie von Treuhandschaften bei solchen Transaktionen erfolgt.

Gründung von Gesellschaften und die Beteiligung an der Gründung erscheint per se problematisch, wenn und soweit die Kanzlei in die Transaktion bzw. Vertragserrichtung nicht von vornherein eingebunden ist/war.

Treuhandschaften in diesem gesellschaftsrechtlichen Rahmen, insbesondere der Übernahme der Treuhänderstellung für Gesellschafter, zeichnen sich vor allem dadurch aus, dass die Kanzlei in Transaktionen eingebunden sein kann, in denen der Gesellschaft keine oder nur eingeschränkte (insbesondere gestalterische) Einflussmöglichkeiten zukommen; zudem steht regelmäßig die Frage im Raum, aus welchen Gründen Geschäfte treuhändig abgewickelt werden sollen/können/müssen.

Vielfach liegt Treuhandschaften das Element der Geheimhaltung inne, welches unter Compliance-Gesichtspunkten jeweils gesondert zu hinterfragen ist.

Die Gefahr, unwissentlich für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, erscheint bei „Fremd“-Treuhandschaften daher grundsätzlich größer. Aus diesem Grund ist „Fremd“-Treuhandschaften mit äußerster Vorsicht und Zurückhaltung zu begegnen.

Angesichts dessen unterliegt die Übernahme von Mandaten, die „Fremd“-Treuhandschaften zum Inhalt haben, wohl einer besonderen Prüfpflicht.

Risikofaktor: [Gering / Mittel / Hoch]

Bereich 3 - Liegenschaftstransaktionen und treuhändige Verwahrung und Verwaltung von Fremdgeldern durch die Kanzlei

Mandate die typischerweise in Zusammenhang mit der Vertragserrichtung bei Immobilientransaktionen, bei denen Gelder zur Absicherung von Käufer und Verkäufer auf von der Kanzlei eröffneten Anderkonten erliegen, unterliegen von

vornherein als geldwäscheeigene Transaktionen besonderer Sorgfalts- und Identifikationspflicht (§§ 8a (1), 9a RAO).

Risikofaktor: [gering / mittel /hoch]

Bereich 4 - Geschäftsanbahnung, insbesondere Ferngeschäfte

Evaluierung der Teilnahme der Kanzlei im Rahmen der Entwicklung neuer innovativer rechtsanwaltlicher Dienstleistungen bzw. Produktangebote. Betätigung auf Internet-Marktplätzen oder Entgegennahme virtueller Währungen.

Im Einzelfall „gefährlich“: Mandate, die über ein Online-Formular zustande kommen und bei denen unter Umständen ohne direkten Kontakt mit dem Mandanten Beratungs- und Umsetzungsleistungen erbracht werden. Bemerkenswert kann dabei sein, dass das Mandat bereits mit dem Ausfüllen eines Online-Formulars zustande gekommen ist, sofern das Online-Formular als Offerte zum Mandatsabschluss und dessen Ausfüllen und Absenden als Annahme desselben gewertet wird/werden muss.

Beispielhaft angeführt sei dabei die Möglichkeit der raschen und kostengünstigen Gründung einer GmbH im Rahmen des Projekts „Gründerservice“.

Risikofaktor: [gering/mittel/hoch]

Aus der Analyse abzuleitende Strategien, Maßnahmen und Verfahren:

Ausgehend von den Ergebnissen der vorhergehenden Analyse und dem festgestellten Risiko sind in der Kanzlei entsprechende angemessene und geeignete Strategien und Verfahren festzulegen, wie zB hinsichtlich der Anweisung der Mitarbeiter auf Auffälligkeiten („red flags“; vgl Anlagen II und III zum FM-GwG dargelegten Faktoren für ein potenziell erhöhtes oder ein geringeres Risiko bezüglich Produkten, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanälen) bei der Mandatsabwicklung zu achten; bei PEPs, aber auch sonst bei auffällig hohen, mit den vom oder über den Klienten erlangten Informationen in auffälligem Missverhältnis stehenden Beträgen ist die Mittelherkunft zu prüfen und ist daher vorzusorgen, dass in solchen Fällen geeignete Informationen über die Herkunft des Treuhandgeldes und Übereinstimmung mit der bekannten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eingeholt werden, etwa Kredit- und Darlehensurkunden geprüft werden; bei Ferngeschäften (§ 8b (3) RAO) ist etwa sicherzustellen, dass die erste Zahlung des Mandanten über ein Konto abgewickelt wird, das auf den Namen des Mandanten bei einem in den Anwendungsbereich der RL (EU) 2015/849 fallenden Kreditinstitut erfolgt; bei Übernahme von Abwicklungstreuhandschaften, die die Abwicklung über Anderkonten erfordern, ist auf eine § 9a RAO entsprechende Identifizierung, auch bei nicht geldwäschegeneigten Geschäften zu achten.

Datum der Erstellung / Plan für Überarbeitung der Risikoanalyse

Datum der ersten vollständigen Risikoanalyse: [_____]

1. Aktualisierung am [_____]

Nächste Risikoanalyse spätestens bis: [_____]

Unterschrift

Anlage 2: KYC-Musterfragebogen

Im Folgenden werden zwei Musterfragebogen für die Klienten-Identifikation („*Know your Customer*“ – „KYC“) abgedruckt, einer für juristische Personen und einer für natürliche Personen: dieser KYC-Musterfragebogen ist selbstverständlich **unverbindlich** und soll Rechtsanwälten als Anregung dienen; die Verwendung dieser Musterfragebögen erfolgt unter der eigenen Verantwortung jedes Rechtsanwaltes, der **ÖRAK** schließt jede Haftung, insbesondere für die Richtigkeit und Vollständigkeit aus.

Anlage 2-1 Musterfragebogen Juristische Personen

Anlage 2-2 Musterfragebogen Natürliche Personen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sie beabsichtigen, unsere Kanzlei im Zusammenhang mit einem oder mehreren der *unten unter B)* angekreuzten Rechtsgeschäfte zu mandatieren. Wir sind in diesem Zusammenhang in Hinblick auf die Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in jedem einzelnen Fall verpflichtet, gewisse Prüfungshandlungen durchzuführen, selbst wenn es keinerlei Verdacht auf solche strafbaren Handlungen gibt.

Bitte füllen Sie dieses Formular wahrheitsgemäß aus und bestätigen Sie die Richtigkeit der Angaben durch Ihre Unterschrift. Bei Fragen zum Formular steht Ihnen [NN] (per E-Mail: [NN]@[____], cc: [NN]@[____]) gerne zur Verfügung. Sollten die vorformulierte Aussagen unzutreffend sein, etwa die Gesellschaft die Transaktion nicht auf eigene Rechnung sondern als Treuhänder einer dritten Person vornehmen, informieren Sie uns bitte unverzüglich.

Zusätzlich zu dem ausgefüllten Formular benötigen wir von Ihnen die folgenden Unterlagen:

- a) Kopien der amtlichen Lichtbildausweise (Pass, Führerschein, Personalausweis) aller Personen, die diese Bestätigung für die Gesellschaft unterfertigen (Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder usw).
- b) Kopien der amtlichen Lichtbildausweise (Pass, Führerschein, Personalausweis) der wirtschaftlichen Eigentümer; die Vorlage der Kopien kann gemäß § 11 Abs 2 WiEReG entfallen, wenn
 - ein vollständiger erweiterter Auszug aus dem österreichischen Register wirtschaftlicher Eigentümer gemäß § 9 Abs. 5 WiEReG vorhanden ist;
 - keine Faktoren für ein erhöhtes Risiko vorliegen und
 - durch die Vertreter der Gesellschaft bestätigt wird, dass keine von dem erweiterten Auszug abweichenden Kontrollverhältnisse oder Treuhandbeziehungen bestehen.
- c) Falls die Gesellschaft nicht in Österreich registriert ist: aktueller Auszug aus dem amtlichen Unternehmens-, Handels- oder Firmenregister der Gesellschaft und den letzten geprüften Jahresabschluss.
- d) Falls die Gesellschaft nicht in Österreich im Register der wirtschaftlichen Eigentümer registriert ist: aktueller Auszug aus einem ausländischen vergleichbaren Register, falls ein solches existiert und eine Verpflichtung zur Registrierung in diesem Register besteht.
- e) Bei komplexeren Beteiligungsstrukturen: Organigramm, aus dem die Beteiligungsverhältnisse der wirtschaftlichen Eigentümer erkennbar sind, sowie die vorstehenden Nachweise auch hinsichtlich sämtlicher dazwischengeschalteter natürlicher oder juristischer Personen.

A. Angaben zur juristischen Person

Gesellschaft / Körperschaft: _____

FN/Reg.Nr.: _____

Registrierungsort: _____

Sitz: _____

Geschäftsanschrift: _____

B. Worum handelt es sich bei dem Rechtsgeschäft?

- Kauf/Verkauf (bzw Tausch) der Liegenschaft(en) EZ _____ KG _____
(falls nicht die ganze Liegenschaft verkauft wird: Anteil: _____, B-LNr _____)
- Gründung einer Gesellschaft / Verkauf von Gesellschaftsanteilen an _____

- Kauf/Verkauf des Unternehmens: _____
- Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen, wie etwa Trusts oder Stiftungen, und zwar: _____
- Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel
- Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten, die Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten

C. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie uns die folgenden Punkte:

- C.1. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in _____.
- C.2. Die Gesellschaft ist Deviseninländer Devisenausländer (*Zutreffendes bitte ankreuzen*) (*Begriffserklärungen am Ende des Formulars*).
- C.3. Die Gesellschaft schließt die Transaktion im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und nicht in fremdem Auftrag.

Wenn nein: hier bitte Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Adresse des Treugebers, wenn dieser eine Gesellschaft ist: Firma, Sitz, Registerort, Registrierungsnummer und Geschäftsadresse, angeben:

- C.4. Das Rechtsgeschäft dient weder der Geldwäsche noch der Terrorismusfinanzierung.

D. Bitte machen Sie Angaben zu Ihrer Gesellschaft oder ihrer Konzernmuttergesellschaft:

- D.1: Es handelt sich um ein Kredit- oder Finanzinstitut, das in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/849 fällt oder in einem Drittland ansässig ist, das dort gleichwertigen wie in der Richtlinie (EU) 2015/849 vorgesehenen Anforderungen und Pflichten unterworfen ist und einer Aufsicht in Bezug auf deren Einhaltung unterliegt;
- D.2: Es handelt sich um eine inländische Behörde;
- D.3: Es handelt sich um eine sonstige Behörde oder öffentliche Einrichtung, die auf Grundlage des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder des Sekundärrechts der Gemeinschaft mit öffentlichen Aufgaben betraut wurde, deren Identität öffentlich nachprüfbar und transparent ist und zweifelsfrei feststeht, deren Tätigkeiten und Rechnungslegungspraktiken transparent sind und die gegenüber einem Organ der Gemeinschaft oder den Behörden eines Mitgliedstaats rechenschaftspflichtig ist oder für die anderweitige Kontroll- und Gegenkontrollmechanismen zur Überprüfung ihrer Tätigkeit bestehen.
- D.4: Weder noch; keine der vorangehenden Antwortmöglichkeiten trifft zu.

E. Falls Sie bei der vorgehenden Frage „D/4) Weder noch; keine der vorangehenden Antwortmöglichkeiten trifft zu.“ angekreuzt haben, machen Sie bitte folgende Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern) (Begriffsklärung siehe am Ende des Formulars) **der Gesellschaft:**

E.1. Die Gesellschaft ist in _____ (Bitte Land der Börsenregistrierung einfügen) an der _____ (Bitte Börsenname einfügen) registriert und zu dem Handel auf dem _____ (Bitte den Markt einfügen, wenn von der Börse mehrere Märkte betrieben werden) zugelassen.

E.2. Die folgenden natürlichen Personen sind wirtschaftliche Eigentümer der Gesellschaft; darüber hinaus gibt es keine anderen wirtschaftlichen Eigentümer (*bitte jeweils Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Adresse sowie angeben, ob Devisen-In- oder -Ausländer*):

E.3. Die wirtschaftlichen Eigentümer sind **keine politisch exponierten Personen und auch keine Familienmitglieder von politisch exponierten Personen sowie keine solchen nahestehende Personen** (Begriffsklärung siehe am Ende des Formulars).

- Trifft zu.
 Trifft nicht zu

Wenn Sie „Trifft nicht zu“ ankreuzen:

E.3.1 Der wirtschaftliche Eigentümer _____ selbst ist eine politisch exponierte Person, weil (*Funktion angeben*) _____

E.3.2 Der wirtschaftliche Eigentümer _____ ist Familienmitglied / nahestehende Person einer politisch exponierten Person, weil (*Verhältnis angeben*): _____

E.3.3 Angaben zur politisch exponierten Person, zu der der wirtschaftliche Eigentümer Familienmitglied / nahestehende Person ist:

Vorname: _____

Nachname: _____

Geburtsdatum: _____

Staatsbürgerschaft: _____

Wohnsitz: _____

E.4. Das Rechtsgeschäft dient weder der Geldwäsche noch der Terrorismusfinanzierung.

E.5. Die Finanzierung des Rechtsgeschäfts erfolgt durch (*Zutreffendes bitte ankreuzen; Mehrfachantworten möglich*):

- Kredit; wenn ja: Kredithöhe: _____
Kreditgewährende Bank: _____
- Eigenmittel
- Sonstiges, und zwar: _____

UNTERSCHRIFT DER VERTRETER DER GESELLSCHAFT (IN VERTRETUNGSBEFUGTER ANZAHL):

Wir bestätigen gegenüber der [____], dass alle Angaben in diesem Formular richtig und vollständig sind.
Wir schließen diesem Formular Kopien amtlicher Lichtbildausweise (zB Pass, Führerschein, Personalausweis) sämtlicher Personen, die als Vertreter für die Gesellschaft unterschreiben, bei.

_____, am _____

Firmenstempel und Unterschrift(en)

Rücksendung des unterschriebenen Formulars samt der auf der ersten Seite unter a) bis e) angeführten Unterlagen wahlweise

per E-Mail an [NN]@[_____]

per Fax an [_____]

per Post an [_____]

Begriffsklärungen:

1) „**Deviseninländer**“ sind Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Österreich haben.

2) „**Wirtschaftliche Eigentümer**“ (§ 2 WiEReG)

Wirtschaftlicher Eigentümer sind alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht, hierzu gehört zumindest folgender Personenkreis:

1. bei **Gesellschaften**, insbesondere bei Rechtsträgern gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 11, 13 und 14:
 - a) alle natürlichen Personen, die direkt oder indirekt einen ausreichenden Anteil von Aktien oder Stimmrechten (einschließlich in Form von Inhaberaktien) halten, ausreichend an der Gesellschaft beteiligt sind (einschließlich in Form eines Geschäfts- oder Kapitalanteils) oder die Kontrolle auf die Gesellschaft ausüben:
 - aa) Direkter wirtschaftlicher Eigentümer: wenn eine natürliche Person einen Anteil von Aktien oder Stimmrechten von mehr als 25 vH oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft hält oder eine natürliche Person oder mehrere natürliche Personen gemeinsam direkt Kontrolle auf die Gesellschaft ausüben, so ist diese natürliche Person oder sind diese natürliche Personen direkte wirtschaftliche Eigentümer.
 - bb) Indirekter wirtschaftlicher Eigentümer: wenn ein Rechtsträger einen Anteil von Aktien oder Stimmrechten von mehr als 25 vH oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft hält und eine natürliche Person oder mehrere natürliche Personen gemeinsam direkt oder indirekt Kontrolle auf diesen Rechtsträger ausübt, so ist diese natürliche Person oder sind diese natürliche Personen indirekte wirtschaftliche Eigentümer der Gesellschaft.
Wenn mehrere Rechtsträger, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen direkt oder indirekt kontrolliert werden, insgesamt einen Anteil von Aktien oder Stimmrechten von mehr als 25 vH oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft halten, so ist diese natürliche Person oder sind diese natürlichen Personen wirtschaftliche Eigentümer.
Ein von der oder den vorgenannten natürlichen Personen direkt gehaltener Anteil an Aktien oder Stimmrechten oder eine direkt gehaltene Beteiligung ist jeweils hinzuzurechnen.
Oberste Rechtsträger sind jene Rechtsträger in einer Beteiligungskette, die von indirekten wirtschaftlichen Eigentümern direkt kontrolliert werden sowie jene Rechtsträger an denen indirekte wirtschaftliche Eigentümer direkt Aktien, Stimmrechte oder eine Beteiligung halten, wenn diese zusammen mit dem oder den vorgenannten Rechtsträger(n) das wirtschaftliche Eigentum begründen. Wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Funktion gemäß Z 2 oder Z 3 ausübt, dann ist der betreffende Rechtsträger stets oberster Rechtsträger.
Der Begriff Rechtsträger im Sinne dieser Ziffer umfasst auch vergleichbare Rechtsträger im Sinne des § 1 mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland.
Kontrolle liegt bei einem Aktienanteil von 50 vH zuzüglich einer Aktie oder einer Beteiligung von mehr als 50 vH, direkt oder indirekt gehalten, vor. Weiters ist Kontrolle auch bei Vorliegen der Kriterien gemäß § 244 Abs. 2 UGB oder bei Ausübung einer Funktion gemäß Z 2 oder Z 3 bei einem obersten Rechtsträger gegeben oder wenn die Gesellschaft auf andere Weise letztlich kontrolliert wird. Im Übrigen begründet ein Treugeber oder eine vergleichbare Person Kontrolle durch ein Treuhandschaftsverhältnis oder ein vergleichbares Rechtsverhältnis.
 - b) die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene der Gesellschaft angehören, wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten und sofern keine Verdachtsmomente vorliegen, keine Person nach lit. a ermittelt werden kann. Für die nachfolgend genannten Gesellschaften gilt:
 - aa) bei offenen Gesellschaften und Kommanditgesellschaften mit ausschließlich natürlichen Personen als Gesellschaftern gelten die geschäftsführenden Gesellschafter als wirtschaftliche Eigentümer, sofern keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Gesellschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlichen Personen steht.
 - bb) bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gelten die Mitglieder der obersten Führungsebene (Vorstand) als wirtschaftlicher Eigentümer oder, sofern auch Geschäftsleiter eingetragen sind, nur die Geschäftsleiter als wirtschaftliche Eigentümer.
 - cc) bei eigentümerlosen Gesellschaften gelten die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene angehören als wirtschaftliche Eigentümer, sofern keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Gesellschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlichen Personen steht.
2. bei **Trusts**, insbesondere bei Rechtsträgern gemäß § 1 Abs. 2 Z 17:
 - a) der Settlor/Trustor;

- b) der/die Trustee(s);
 - c) der Protektor, sofern vorhanden;
 - d) die Begünstigten oder sofern die Einzelpersonen, die Begünstigte des Trusts sind, noch bestimmt werden müssen die Gruppe von Personen, in deren Interesse der Trust errichtet oder betrieben wird (Begünstigtenkreis); erhalten Personen aus dieser Gruppe Zuwendungen von dem Trust, deren Wert 2 000 Euro in einem Kalenderjahr übersteigt, dann gelten sie in dem betreffenden Kalenderjahr als Begünstigte;
 - e) jede sonstige natürliche Person, die den Trust auf andere Weise letztlich kontrolliert.
3. bei **Stiftungen**, vergleichbaren juristischen Personen und trustähnlichen Rechtsvereinbarungen gemäß § 1 Abs. 2 Z 18, die natürlichen Personen, die gleichwertige oder ähnliche wie die unter Z 2 genannten Funktionen bekleiden; dies betrifft bei
- a) Privatstiftungen (§ 1 Abs. 2 Z 12):
 - aa) die Stifter;
 - bb) die Begünstigten, die Gruppe von Personen, aus der aufgrund einer gesonderten Feststellung (§ 5 PSG) die Begünstigten ausgewählt werden (Begünstigtenkreis) erhalten Personen aus dieser Gruppe Zuwendungen der Privatstiftung, deren Wert 2 000 Euro in einem Kalenderjahr übersteigt, dann gelten sie in dem betreffenden Kalenderjahr als Begünstigte oder bei Privatstiftungen gemäß § 66 VAG 2016, Sparkassenstiftungen gemäß § 27a SpG, Unternehmenszweckförderungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 1 EStG 1988, Arbeitnehmerförderungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 2 EStG 1988 und Belegschafts- und Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 3 und 4 EStG 1988 stets den Begünstigtenkreis;
 - cc) die Mitglieder des Stiftungsvorstands;
 - dd) sowie jede sonstige natürliche Person, die die Privatstiftung auf andere Weise letztlich kontrolliert.
 - b) bei Stiftungen und Fonds (§ 1 Abs. 2 Z 15 und 16):
 - aa) die Gründer;
 - bb) die Mitglieder des Stiftungs- oder Fondsvorstands;
 - cc) den Begünstigtenkreis;
 - dd) sowie jede sonstige natürliche Person, die die Stiftung oder den Fonds auf andere Weise letztlich kontrolliert.

3) „Politisch exponierte Personen“

Politisch exponierte Personen sind natürliche Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben; dazu zählen insbesondere:

1. Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre; im Inland betrifft dies insbesondere den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen;
2. Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane; im Inland betrifft dies insbesondere die Abgeordneten des Nationalrates und des Bundesrates;
3. Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien; im Inland betrifft dies insbesondere Mitglieder der Führungsgremien von im Nationalrat vertretenen politischen Parteien;
4. Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann; im Inland betrifft dies insbesondere Richter des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs und des Obersten Gerichtshofs;
5. Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken; im Inland betrifft dies insbesondere den Präsidenten des Rechnungshofs sowie die Direktoren der Landesrechnungshöfe und Mitglieder des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank;
6. Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte; im Inland sind hochrangige Offiziere der Streitkräfte insbesondere Militärpersonen ab dem Dienstgrad Generalleutnant;
7. Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen; im Inland betrifft dies insbesondere Unternehmen, bei denen der Bund mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund alleine betreibt oder die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht; bei Unternehmen an denen ein Land mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die ein Land alleine betreibt oder die ein Land durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht – sofern der jährliche Gesamtumsatz eines solchen Unternehmens 1 000 000 Euro übersteigt – der Vorstand bzw. die Geschäftsführung. Der jährliche Gesamtumsatz bestimmt sich nach den jährlichen Umsatzerlösen aus dem letzten festgestellten Jahresabschluss.

8. Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation.

Keine der unter Z 1 bis 8 angeführten öffentlichen Funktionen umfasst Funktionsträger mittleren oder niedrigeren Ranges.

Familienmitglieder politisch exponierter Personen sind insbesondere:

1. der Ehegatte einer politisch exponierten Person, eine dem Ehegatten einer politisch exponierten Person gleichgestellte Person oder der Lebensgefährtin im Sinn von § 72 Abs. 2 StGB;
2. die Kinder (einschließlich Wahl- und Pflegekinder) einer politisch exponierten Person und deren Ehegatten, den Ehegatten gleichgestellte Personen oder Lebensgefährten im Sinn von § 72 Abs. 2 StGB;
3. die Eltern einer politisch exponierten Person.

Politisch exponierten Personen **bekanntermaßen nahestehende Personen** sind

1. natürliche Personen, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen oder vergleichbar vereinbarten Strukturen sind oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhalten, oder
2. natürliche Personen, die alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder einer vergleichbar vereinbarten Struktur sind, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde.

4) „**Kredit- oder Finanzinstitute im Sinne der EU-RL 2015/849**“ sind

1. „**Kreditinstitut**“ ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates) sowie dessen in der Union gelegene Zweigstellen — im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 17 jener Verordnung —, unabhängig davon, ob sich sein Sitz in der Union oder in einem Drittstaat befindet;
2. „**Finanzinstitut**“:
 - a) ein anderes Unternehmen als ein Kreditinstitut, das eine oder mehrere der in Anhang I Nummern 2 bis 12, 14 und 15 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Tätigkeiten ausübt, einschließlich der Tätigkeiten von Wechselstuben (bureaux de change);
 - b) ein Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 1 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates), soweit es Lebensversicherungstätigkeiten ausübt, die unter jene Richtlinie fallen;
 - c) eine Wertpapierfirma im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates);
 - d) einen Organismus für gemeinsame Anlagen, der seine Anteilscheine oder Anteile vertreibt;
 - e) einen Versicherungsvermittler im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates), wenn dieser im Zusammenhang mit Lebensversicherungen und anderen Dienstleistungen mit Anlagezweck tätig wird, mit Ausnahme eines vertraglich gebundenen Versicherungsvermittlers im Sinne von Nummer 7 jenes Artikels;
 - f) in der Union gelegene Zweigstellen von unter den Buchstaben a bis e genannten Finanzinstituten, unabhängig davon, ob deren Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sie beabsichtigen, unsere Kanzlei im Zusammenhang mit einem oder mehreren der *unten unter B)* angekreuzten Rechtsgeschäfte zu beauftragen. Wir sind in diesem Zusammenhang in Hinblick auf die Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in jedem einzelnen Fall verpflichtet, gewisse Daten zu erheben und Prüfungshandlungen durchzuführen, selbst wenn es keinerlei Verdacht auf solche strafbaren Handlungen gibt.

Bitte füllen Sie daher dieses Formular wahrheitsgemäß aus und bestätigen Sie die Richtigkeit der Angaben durch Ihre Unterschrift. Bei Fragen zum Formular steht Ihnen [NN] (per E-Mail: [NN]@[___], cc: [NN]@[___]) gerne zur Verfügung. Bitte schließen Sie dem Formular auch eine Kopie Ihres amtlichen Lichtbildausweises bei. Sollten Sie die Transaktion nicht auf eigene Rechnung, sondern als Treuhänder einer dritten Person vornehmen, informieren Sie uns bitte unverzüglich.

A. Angaben zur Person

Vorname: _____

Nachname: _____

Geburtsdatum: _____

Staatsbürgerschaft: _____

Zustellanschrift: _____

B. Worum handelt es sich bei dem Rechtsgeschäft?

- Kauf/Verkauf (bzw Tausch) der Liegenschaft(en) EZ _____ KG _____
(falls nicht die ganze Liegenschaft verkauft wird: Anteil: _____, B-LNr _____)
- Gründung einer Gesellschaft / Verkauf von Gesellschaftsanteilen an _____
- Kauf/Verkauf des Unternehmens: _____
- Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen, wie etwa Trusts oder Stiftungen, und zwar: _____
- Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel
- Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten, die Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten

C. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie uns die folgenden Punkte:

- C.1. Ich habe meinen Wohnsitz in _____.
- C.2. Ich bin Deviseninländer Devisenausländer (*Zutreffendes bitte ankreuzen*) (*Begriffserklärungen am Ende des Formulars*).
- C.3. Ich schließe die Transaktion im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und nicht in fremdem Auftrag.

Wenn nein: hier bitte Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Adresse des Treugebers, wenn dieser eine Gesellschaft ist: Firma, Sitz, Registerort, Registrierungsnummer und Geschäftsadresse, angeben:

- C.4. Ich bin weder eine politisch exponierte Person, noch ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person noch eine einer politisch exponierten Person nahestehenden Person (Begriffsklärung siehe am Ende des Formulars).
- Trifft zu.
- Trifft nicht zu

Wenn Sie „Trifft nicht zu“ ankreuzen:

C.4.1 Ich selbst bin eine politisch exponierte Person, weil (*Funktion angeben*)

C.4.2 Ich selbst bin Familienmitglied / nahestehende Person einer politisch exponierten Person, weil (*Verhältnis angeben*): _____

C.4.3 Angaben zur politisch exponierten Person, zu der ich Familienmitglied / nahestehende Person bin:

Vorname: _____

Nachname: _____

Geburtsdatum: _____

Staatsbürgerschaft: _____

Wohnsitz: _____

C.5. Das Rechtsgeschäft dient weder der Geldwäsche noch der Terrorismusfinanzierung.

Ich bestätige an Eides statt die Richtigkeit der abgegebenen Erklärungen und Angaben. **Ich schließe diesem Formular eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises (zB Pass, Führerschein, Personalausweis) bei.**

_____, am _____

Unterschrift

Rücksendung des Formulars sowie einer Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises wahlweise an:

per E-Mail an [NN]@[_____] , cc: [NN]@[_____]

per Fax an [_____]

per Post an [_____]

Begriffsklärungen:

1) „**Deviseninländer**“ sind Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Österreich haben.

2) „**Wirtschaftliche Eigentümer**“ (§ 2 WiEReG)

Wirtschaftlicher Eigentümer sind alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht, hierzu gehört zumindest folgender Personenkreis:

1. bei **Gesellschaften**, insbesondere bei Rechtsträgern gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 11, 13 und 14:
 - a) alle natürlichen Personen, die direkt oder indirekt einen ausreichenden Anteil von Aktien oder Stimmrechten (einschließlich in Form von Inhaberaktien) halten, ausreichend an der Gesellschaft beteiligt sind (einschließlich in Form eines Geschäfts- oder Kapitalanteils) oder die Kontrolle auf die Gesellschaft ausüben:
 - aa) Direkter wirtschaftlicher Eigentümer: wenn eine natürliche Person einen Anteil von Aktien oder Stimmrechten von mehr als 25 vH oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft hält oder eine natürliche Person oder mehrere natürliche Personen gemeinsam direkt Kontrolle auf die Gesellschaft ausüben, so ist diese natürliche Person oder sind diese natürliche Personen direkte wirtschaftliche Eigentümer.
 - bb) Indirekter wirtschaftlicher Eigentümer: wenn ein Rechtsträger einen Anteil von Aktien oder Stimmrechten von mehr als 25 vH oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft hält und eine natürliche Person oder mehrere natürliche Personen gemeinsam direkt oder indirekt Kontrolle auf diesen Rechtsträger ausübt, so ist diese natürliche Person oder sind diese natürliche Personen indirekte wirtschaftliche Eigentümer der Gesellschaft.
Wenn mehrere Rechtsträger, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen direkt oder indirekt kontrolliert werden, insgesamt einen Anteil von Aktien oder Stimmrechten von mehr als 25 vH oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft halten, so ist diese natürliche Person oder sind diese natürlichen Personen wirtschaftliche Eigentümer.
Ein von der oder den vorgenannten natürlichen Personen direkt gehaltener Anteil an Aktien oder Stimmrechten oder eine direkt gehaltene Beteiligung ist jeweils hinzuzurechnen.
Oberste Rechtsträger sind jene Rechtsträger in einer Beteiligungskette, die von indirekten wirtschaftlichen Eigentümern direkt kontrolliert werden sowie jene Rechtsträger an denen indirekte wirtschaftliche Eigentümer direkt Aktien, Stimmrechte oder eine Beteiligung halten, wenn diese zusammen mit dem oder den vorgenannten Rechtsträger(n) das wirtschaftliche Eigentum begründen. Wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Funktion gemäß Z 2 oder Z 3 ausübt, dann ist der betreffende Rechtsträger stets oberster Rechtsträger.
Der Begriff Rechtsträger im Sinne dieser Ziffer umfasst auch vergleichbare Rechtsträger im Sinne des § 1 mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland.
Kontrolle liegt bei einem Aktienanteil von 50 vH zuzüglich einer Aktie oder einer Beteiligung von mehr als 50 vH, direkt oder indirekt gehalten, vor. Weiters ist Kontrolle auch bei Vorliegen der Kriterien gemäß § 244 Abs. 2 UGB oder bei Ausübung einer Funktion gemäß Z 2 oder Z 3 bei einem obersten Rechtsträger gegeben oder wenn die Gesellschaft auf andere Weise letztlich kontrolliert wird. Im Übrigen begründet ein Treugeber oder eine vergleichbare Person Kontrolle durch ein Treuhandschftsverhältnis oder ein vergleichbares Rechtsverhältnis.
 - b) die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene der Gesellschaft angehören, wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten und sofern keine Verdachtsmomente vorliegen, keine Person nach lit. a ermittelt werden kann. Für die nachfolgend genannten Gesellschaften gilt:
 - aa) bei offenen Gesellschaften und Kommanditgesellschaften mit ausschließlich natürlichen Personen als Gesellschaftern gelten die geschäftsführenden Gesellschafter als wirtschaftliche Eigentümer, sofern keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Gesellschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlichen Personen steht.
 - bb) bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gelten die Mitglieder der obersten Führungsebene (Vorstand) als wirtschaftlicher Eigentümer oder, sofern auch Geschäftsleiter eingetragen sind, nur die Geschäftsleiter als wirtschaftliche Eigentümer.
 - cc) bei eigentümerlosen Gesellschaften gelten die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene angehören als wirtschaftliche Eigentümer, sofern keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Gesellschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlichen Personen steht.
2. bei **Trusts**, insbesondere bei Rechtsträgern gemäß § 1 Abs. 2 Z 17:
 - a) der Settlor/Trustor;

- b) der/die Trustee(s);
 - c) der Protektor, sofern vorhanden;
 - d) die Begünstigten oder sofern die Einzelpersonen, die Begünstigte des Trusts sind, noch bestimmt werden müssen die Gruppe von Personen, in deren Interesse der Trust errichtet oder betrieben wird (Begünstigtenkreis); erhalten Personen aus dieser Gruppe Zuwendungen von dem Trust, deren Wert 2 000 Euro in einem Kalenderjahr übersteigt, dann gelten sie in dem betreffenden Kalenderjahr als Begünstigte;
 - e) jede sonstige natürliche Person, die den Trust auf andere Weise letztlich kontrolliert.
3. bei **Stiftungen**, vergleichbaren juristischen Personen und trustähnlichen Rechtsvereinbarungen gemäß § 1 Abs. 2 Z 18, die natürlichen Personen, die gleichwertige oder ähnliche wie die unter Z 2 genannten Funktionen bekleiden; dies betrifft bei
- a) Privatstiftungen (§ 1 Abs. 2 Z 12):
 - aa) die Stifter;
 - bb) die Begünstigten, die Gruppe von Personen, aus der aufgrund einer gesonderten Feststellung (§ 5 PSG) die Begünstigten ausgewählt werden (Begünstigtenkreis) erhalten Personen aus dieser Gruppe Zuwendungen der Privatstiftung, deren Wert 2 000 Euro in einem Kalenderjahr übersteigt, dann gelten sie in dem betreffenden Kalenderjahr als Begünstigte oder bei Privatstiftungen gemäß § 66 VAG 2016, Sparkassenstiftungen gemäß § 27a SpG, Unternehmenszweckförderungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 1 EStG 1988, Arbeitnehmerförderungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 2 EStG 1988 und Belegschafts- und Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 3 und 4 EStG 1988 stets den Begünstigtenkreis;
 - cc) die Mitglieder des Stiftungsvorstands;
 - dd) sowie jede sonstige natürliche Person, die die Privatstiftung auf andere Weise letztlich kontrolliert.
 - b) bei Stiftungen und Fonds (§ 1 Abs. 2 Z 15 und 16):
 - aa) die Gründer;
 - bb) die Mitglieder des Stiftungs- oder Fondsvorstands;
 - cc) den Begünstigtenkreis;
 - dd) sowie jede sonstige natürliche Person, die die Stiftung oder den Fonds auf andere Weise letztlich kontrolliert.

3) „Politisch exponierte Personen“

Politisch exponierte Personen sind natürliche Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben; dazu zählen insbesondere:

1. Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre; im Inland betrifft dies insbesondere den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen;
2. Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane; im Inland betrifft dies insbesondere die Abgeordneten des Nationalrates und des Bundesrates;
3. Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien; im Inland betrifft dies insbesondere Mitglieder der Führungsgremien von im Nationalrat vertretenen politischen Parteien;
4. Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann; im Inland betrifft dies insbesondere Richter des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs und des Obersten Gerichtshofs;
5. Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken; im Inland betrifft dies insbesondere den Präsidenten des Rechnungshofs sowie die Direktoren der Landesrechnungshöfe und Mitglieder des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank;
6. Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte; im Inland sind hochrangige Offiziere der Streitkräfte insbesondere Militärpersonen ab dem Dienstgrad Generalleutnant;
7. Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen; im Inland betrifft dies insbesondere Unternehmen, bei denen der Bund mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund alleine betreibt oder die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht; bei Unternehmen an denen ein Land mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die ein Land alleine betreibt oder die ein Land durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht – sofern der jährliche Gesamtumsatz eines solchen Unternehmens 1 000 000 Euro übersteigt – der Vorstand bzw. die Geschäftsführung. Der jährliche Gesamtumsatz bestimmt sich nach den jährlichen Umsatzerlösen aus dem letzten festgestellten Jahresabschluss.

8. Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation.

Keine der unter Z 1 bis 8 angeführten öffentlichen Funktionen umfasst Funktionsträger mittleren oder niedrigeren Ranges.

Familienmitglieder politisch exponierter Personen sind insbesondere:

1. der Ehegatte einer politisch exponierten Person, eine dem Ehegatten einer politisch exponierten Person gleichgestellte Person oder der Lebensgefährtin im Sinn von § 72 Abs. 2 StGB;
2. die Kinder (einschließlich Wahl- und Pflegekinder) einer politisch exponierten Person und deren Ehegatten, den Ehegatten gleichgestellte Personen oder Lebensgefährten im Sinn von § 72 Abs. 2 StGB;
3. die Eltern einer politisch exponierten Person.

Politisch exponierten Personen **bekanntermaßen nahestehende Personen** sind

1. natürliche Personen, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen oder vergleichbar vereinbarten Strukturen sind oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhalten, oder
2. natürliche Personen, die alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder einer vergleichbar vereinbarten Struktur sind, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde.

Anlage 3: Muster-Checkliste

Diese Checkliste dient als Anregung zur Sicherstellung, dass die Sorgfaltsanforderungen bei geldwäschegeneigten Geschäften eingehalten werden; zu diesem Zweck könnte etwa die Ausfüllung der im folgenden angeschlossenen Checkliste vorgeschrieben werden: diese kann nur ausgefüllt werden, wenn zuvor die gesetzlich vorgeschriebenen Kunden-Identifikationsmaßnahmen gesetzt wurden.

Diese Checkliste ist unverbindlich; es besteht auch weder eine gesetzliche noch eine standesrechtliche Verpflichtung, eine solche Checkliste zu verwenden.

Die Verwendung dieser Checkliste erfolgt unter der eigenen Verantwortung jedes Rechtsanwaltes, der **ÖRAK schließt jede Haftung, insbesondere für die Richtigkeit und Vollständigkeit aus.**

Checkliste Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung (GW/TF) - Risikobeurteilung¹

Auftraggeber:	
----------------------	--

A. Geldwäscheverdachtskriterien

A/1. Bestehen konkrete Anzeichen dafür, dass der Auftraggeber über Vermögensbestandteile aus einer gerichtlichen Straftat verfügt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
A/2. Bestehen konkrete Anzeichen dafür, dass der Auftraggeber mit einer terroristischen Vereinigung in Verbindung steht?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

B. Verstärkte Sorgfaltspflichten

B/1. Ist der Auftraggeber eine im Ausland ansässige politisch exponierte Person (PEP) ?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
B/2. Ist der Auftraggeber Familienmitglied einer politisch exponierten Person?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
B/3. Ist der Auftraggeber eine einer politisch exponierten Person bekanntermaßen nahestehende Person?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
B/4.1 Erfolgte die Auftragserteilung im Wege eines Ferngeschäfts?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
B/4.2 <u>Wenn ja</u> : Erfolgte die erste Zahlung des Klienten über ein Konto bei einem in der EU ansässigem Kredit- oder Finanzinstitut?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

C. Risikokriterien

C/1. Ist der Auftraggeber in einem gefährdeten oder nicht FATF-konformen Staat ansässig oder bestehen Verbindungen zu einem solchen Staat?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
C/2. Ist der Auftraggeber in einer Branche mit potenziell höherem Risiko tätig?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
C/3. Liegen beim Auftraggeber personen- oder verhaltensbezogene Verdachtsmomente vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
C/4 Ist der Auftraggeber eine inländische Behörde, ein in einem EU-Mitgliedstaat ansässiges Kredit- oder Finanzinstitut oder eine § 8e RAO entsprechende EU-Behörde?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Risikogesamteinschätzung

kein/geringes Geldwäscherisiko <i>(zB bei lauter Nein bzw. bei Ja unter B/4.2 und C/4),</i>	erhöhtes Geldwäscherisiko <i>(bei Ja unter B und/oder C/1-3)</i>	Geldwäsche-Verdachtsmeldung <i>(jedenfalls bei Ja unter A, allenfalls auch bei Ja unter C/1-C/3)</i>	Anmerkung <i>(insbes. Darlegung der Verdachtsmomente bei Ja unter A und/oder C/3)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Datum

Unterschrift

¹ Zur Risikobeurteilung wird auf die als Anhang I-III am Ende des Formulars angeführten Risikofaktoren verwiesen.

Anlage I

Die nachstehende Liste ist eine nicht erschöpfende Aufzählung von *Risikovariablen*, denen die Verpflichteten bei der Festlegung der zur Anwendung der Sorgfaltspflichten zu ergreifenden Maßnahmen Rechnung tragen müssen:

1. Zweck eines Kontos oder einer Geschäftsbeziehung,
2. Höhe der von einem Kunden eingezahlten Vermögenswerte oder Umfang der ausgeführten Transaktionen,
3. Regelmäßigkeit oder Dauer der Geschäftsbeziehung.

Anlage II

Die nachstehende Liste ist eine nicht erschöpfende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein *potenziell geringes Risiko*:

1. Risikofaktoren bezüglich Kunden:
 - a) börsennotierte Gesellschaften, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zugelassen sind, oder börsennotierte Gesellschaften aus Drittländern, die gemäß einer auf Grund des § 122 Abs. 10 BörseG 2018 durch die FMA zu erlassenden Verordnung Offenlegungsanforderungen unterliegen, die dem Unionsrecht entsprechen oder mit diesem vergleichbar sind
 - b) öffentliche Verwaltungen oder Unternehmen,
 - c) Kunden mit Wohnsitz in geografischen Gebieten mit geringem Risiko.
2. Risikofaktoren bezüglich Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle:
 - a) Lebensversicherungsverträge mit niedriger Prämie,
 - b) Versicherungspolice für Rentenversicherungsverträge, sofern die Verträge weder eine Rückkaufklausel enthalten noch als Sicherheit für Darlehen dienen können,
 - c) Rentensysteme und Pensionspläne beziehungsweise vergleichbare Systeme, wie beispielsweise die Hereinnahme und Veranlagung von Abfertigungsbeiträgen und Selbstständigenvorsorgebeiträgen durch Betriebliche Vorsorgekassen, die den Arbeitnehmern Altersversorgungsleistungen bieten, wobei die Beiträge vom Gehalt abgezogen werden und die Regeln des Systems es den Begünstigten nicht gestatten, ihre Rechte zu übertragen,
 - d) Finanzprodukte oder -dienste, die bestimmten Kunden angemessen definierte und begrenzte Dienstleistungen mit dem Ziel der Einbindung in das Finanzsystem („financial inclusion“) anbieten,
 - e) Produkte, bei denen die Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch andere Faktoren wie etwa Beschränkungen der elektronischen Geldbörsen oder die Transparenz der Eigentumsverhältnisse gesteuert werden (z. B. bestimmten Arten von E-Geld).
3. Risikofaktoren in geographischer Hinsicht – Registrierung, Niederlassung, Wohnsitz in:
 - a) Mitgliedstaaten,
 - b) Drittländer mit gut funktionierenden Systemen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung,
 - c) Drittländer, in denen Korruption und andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen schwach ausgeprägt sind,
 - d) Drittländer, deren Anforderungen an die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) den überarbeiteten FATF-Empfehlungen entsprechen und die diese Anforderungen wirksam umsetzen.

Anlage III

Die nachstehende Liste ist eine nicht erschöpfende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein *potenziell erhöhtes Risiko*:

1. Risikofaktoren bezüglich Kunden:
 - a) außergewöhnliche Umstände der Geschäftsbeziehung,
 - b) Kunden, die in geografischen Gebieten mit hohem Risiko ansässig sind,
 - c) juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen,
 - d) Unternehmen mit nominellen Anteilseignern oder als Inhaberpapieren emittierten Aktien,

- e) bargeldintensive Unternehmen,
 - f) angesichts der Art der Geschäftstätigkeit als ungewöhnlich oder übermäßig kompliziert erscheinende Eigentumsstruktur des Unternehmens,
 - g) der Kunde ist ein Drittstaatsangehöriger, der Aufenthaltsrechte oder die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats im Austausch gegen die Übertragung von Kapital, den Kauf von Immobilien oder Staatsanleihen oder Investitionen in Gesellschaften in diesem Mitgliedstaat beantragt;
2. Risikofaktoren bezüglich Produkten, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanälen:
- a) Banken mit Privatkundengeschäft,
 - b) Produkte oder Transaktionen, die Anonymität begünstigen könnten,
 - c) Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen einschließlich elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung und einschlägiger Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und anderer sicherer Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg,
 - d) Eingang von Zahlungen unbekannter oder nicht verbundener Dritter,
 - e) neue Produkte und neue Geschäftsmodelle einschließlich neuer Vertriebsmechanismen sowie Nutzung neuer oder in der Entwicklung begriffener Technologien für neue oder bereits bestehende Produkte,
 - f) Transaktionen in Bezug auf Öl, Waffen, Edelmetalle, Tabakerzeugnisse, Kulturgüter und andere Artikel von archäologischer, historischer, kultureller oder religiöser Bedeutung oder von außergewöhnlichem wissenschaftlichen Wert sowie Elfenbein und geschützte Arten;
3. Risikofaktoren in geographischer Hinsicht:
- a) Länder, deren Finanzsysteme laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) nicht über hinreichende Systeme zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verfügen,
 - b) Drittländer, in denen Korruption oder andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen signifikant stark ausgeprägt sind,
 - c) Länder, gegen die beispielsweise die Union oder die Vereinten Nationen Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt hat/haben,
 - d) Länder, die terroristische Aktivitäten finanziell oder anderweitig unterstützen oder in denen bekannte terroristische Organisationen aktiv sind.

Anlage 4: Weiterführende Informationen / Links

Nähere Informationen über Rechtsvorschriften und Maßnahmen zur Verhinderung von GW/TF können Sie ua auf folgenden Internetseiten erhalten:

Bundesministerium für Inneres (BMI):

Kontaktinformationen zur Geldwäschemeldestelle

<http://bundeskriminalamt.at/602/start.aspx>

Für die Erstattung einer Verdachtsmeldung steht im USP das Web-Portal von "[goAML](#)" zur Verfügung.

Jahresberichte der Geldwäschemeldestelle <http://bundeskriminalamt.at/502/start.aspx>

Bundesministerium für Finanzen (BMF):

Allgemeine Informationen über die gesetzlichen Regelungen in Österreich und der EU, insbesondere für Banken

www.bmf.gv.at / Finanzmarkt / [Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung](#)

Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA):

Allgemeine Informationen über die Verhinderung von GW/TF, sowie die österreichischen Rechtsgrundlagen für Bank- und Versicherungsunternehmen, die EU-Rechtsgrundlagen, Mitteilung über Drittländer mit gleichwertigen Anforderungen in der Bekämpfung von GW/TF, Länder- und Sanktionslisten, den FATF-Recommendations und zahlreiche weitere nützliche Links

www.fma.gv.at/ Querschnittsthemen / [Prävention von Geldwäscherei & Terrorismusfinanzierung](#)

Financial Action Task Force (FATF):

Die Website der FATF enthält aktuelle Informationen, sämtliche FATF-Recommendations, Informationen über High-risk and non-cooperative jurisdictions und zahlreiche weiterführende Verweise

www.fatf-gafi.org

Insbesondere wird verwiesen auf die [RBA Guidance for Legal Professionals](#) sowie den

[FATF-Report on Money Laundering and Terrorist Financing Vulnerabilities of Legal Professionals](#).

EU-Kommission:

Gibt einen Überblick über aktuelle Entwicklungen und den gemeinsamen Rechtsbestand GW/TF betreffend

<https://ec.europa.eu/>

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Deutschland:

Aktuelle Informationen über die Prävention von GW/TF, den Rundschreiben der BaFin und deutschen Übersetzungen der wichtigsten FATF-Recommendations

www.bafin.de / Aufsicht / Übergreifende Themen / [Geldwäschebekämpfung](#)

The Law Society

Anti-money laundering Practice Note unter www.lawsociety.org.uk / Support and Services/ Advice and Practice notes/ [Anti-money laundering](#)

ABA/IBA/CCBE:

CCBE, ABA und IBA haben gemeinsam den "Lawyer's Guide to Detecting and Preventing Money Laundering" herausgegeben, der im Mitgliederbereich des ÖRAK abrufbar ist sowie [hier](#).

PEP-Datenbanken:

Es gibt eine Vielzahl von PEP-Datenbanken weltweit, untenstehend finden Sie eine nicht abschließende Aufzählung von Datenbanken:

<https://www.ksv.at/compliancecheck>

<https://www.dowjones.com/products/risk-compliance/de/>

<https://risk.thomsonreuters.com/en/products/world-check-know-your-customer.html>

<http://www.lexisnexis.com/risk/intl/de/worldcompliance-online-search.aspx>

<https://www.info4c.net/de/>

<http://www.dnb.com/>

<https://accuity.com/>

Weitere nützliche Links:

EU Sanctions Map: <https://sanctionsmap.eu/>

Organized Crime and Corruption Reporting Project (OCCRP): <https://www.occrp.org/en>

OCCRP – People of Interest: <https://www.reportingproject.net/peopleofinterest/>

Visual Investigative Scenarios: <https://vis.occrp.org/>

International Consortium of Investigative Journalists: <https://www.icij.org>

Interpol's Most Wanted: <https://www.interpol.int/notice/search/wanted> (bei Freitext "money laundering" einfügen)

Europe's most wanted fugitives: <https://eumostwanted.eu/de>

World Economic Forum's Global Competitiveness Report 2018: <http://reports.weforum.org/global-competitiveness-report-2018/country-economy-profiles/> ("Organized crime", "Terrorism incidence", "Reliability of police services" und "Incidence of corruption" unter Kategorie "Security")

FBI's Most Wanted Terrorists: https://www.fbi.gov/wanted/wanted_terrorists

Anlage 5: Rechtsvorschriften

Nachstehende Gesetzestexte können Sie von folgenden Internetseiten¹⁾ abrufen:

Rechtsanwaltsordnung (RAO)

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag:
www.rechtsanwaelte.at / Kammer / Gesetzestexte

Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes:
www.ris.bka.gv.at / Bundesrecht

Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (RL-BA 2015)

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag:
www.rechtsanwaelte.at / Kammer / Gesetzestexte

Strafgesetzbuch (StGB)

Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes:
www.ris.bka.gv.at / Bundesrecht

EU-Richtlinien und EU-Verordnungen

- Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABI L 2015/141, 73
- Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU, [ABI L 2018/156, 43](#).
 - Die konsolidierte Fassung der Geldwäsche-Richtlinie finden Sie [hier](#). Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung.
- Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche, [ABI L 2018/284, 22](#).
- Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel

¹ Inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit ohne Gewähr.

aufweisen, ABI L 2016/254, 1.

- Die konsolidierte Fassung der Delegierten Verordnung finden Sie [hier](#). Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung.

Europäische Union / EUR-Lex:

<http://eur-lex.europa.eu>

UN Sicherheitsrat Sanktionen-Listen

Die ISIL (Da'esh) und Al-Quaida Sanktionen-Liste enthält Einträge von Einzelpersonen und Einrichtungen, die Vermögenssperren, Reiseverboten und Waffenembargos gemäß Absatz 1 der UN-Sicherheitsratsresolution 2368 (2017), angenommen gem. Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, unterworfen sind.

Die umfassende, regelmäßig aktualisierte Liste ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://scsanctions.un.org/consolidated/>

Ein Überblick über die Sanktionenliste im Allgemeinen und ein Verweis auf den obigen Link ist hier abrufbar:

<https://www.un.org/securitycouncil/content/un-sc-consolidated-list>